

- 53) David Shambaugh, a.a.O., S.485.
 54) BR, 1981/7, S.19ff.
 55) A.a.O., S.29.
 56) A.a.O., S.26.
 57) Der vollständige Text findet sich in RMRB, 14.12.81, und BR, 1981/51.
 58) Deng Xiaoping, *Die grundlegenden Fragen im heutigen China*, Beijing 1988, S.5.
 59) Zitiert nach Barry Naughton, a.a.O., S.509.
 60) RMRB, 31.3.92; Übersetzung nach C.a., 1992/3, Ü7.
 61) S. dazu Barry Naughton, a.a.O., S.501.
 62) *Die grundlegenden Fragen im heutigen China*, op.cit., S.166.
 63) A.a.O., S.171.
 64) David Shambaugh, a.a.O., S.487.
 65) *Die grundlegenden Fragen im heutigen China*, op.cit., S.222.
 66) A.a.O., S.223ff.
 67) *Ausgewählte Schriften*, op.cit., S.186ff.
 68) Die *Volkszeitung* brachte am 9.10.83 eine Zusammenfassung des Artikels.
 69) *Die grundlegenden Fragen im heutigen China*, op.cit., S.33f.
 70) A.a.O., S.178ff.
 71) A.a.O., S.132ff.
 72) A.a.O., S.186ff.
 73) A.a.O., S.198f.
 74) A.a.O., S.56ff., S.69f. und S.109ff.
 75) Michael Yahuda, a.a.O., S.568 und 561.
 76) Nach Han Wenfu, *Deng Xiaoping zhuan* (Biographie von Deng Xiaoping), 2 Bde., *gemingpian* (Die Revolutionszeit) und *zhigou-pian* (Die Regierungszeit), Taibei 1993, Bd.2, S.678.
 77) Michael Yahuda, a.a.O., S.568.
 78) *Die grundlegenden Fragen im heutigen China*, op.cit., S.56f.
 79) *Xin Bao*, Hongkong, 19.6.84; nach Han Wenfu, a.a.O., S.687f.
 80) Erstattet auf der 2. Tagung des VI. NVK am 15.5.84. Zur betreffenden Passage über Hongkong s. die Übersetzung des Berichts in BR, 1984/24, S.XIXf.
 81) *Xin Bao*, Hongkong, 29.6.84; nach Han Wenfu, a.a.O., S.681.
 82) *Wen Hui Bao*, Hongkong, 17.4.87; nach Han Wenfu, a.a.O., S.696.
 83) DGB, 27.5.84; s.a. C.a., 1984/5, Ü45.
 84) Lucian W. Pye, "An introductory Profile: Deng Xiaoping and China's Political Culture", CQ, No.135 (1993), S.418.

Das neue Wechsel- und Scheckgesetz der VR China¹

Andreas Rasner

Deutsch-Chinesisches Institut für
Wirtschaftsrecht, Nanjing

Das Wechsel- und Scheckgesetz der VR China² wurde am 10. Mai 1995 auf der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am selben Tag bekanntgemacht. Es ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten und wird erstmals seit der Gründung der VR China einen gesetzlichen Rahmen für Wechsel- und Scheckaktivitäten in ganz China³ bereitstellen. Das Gesetz enthält 111 Paragraphen, die in 7 Kapitel untergliedert sind, und stimmt in weiten Bereichen mit den "Vorläufigen Bestimmungen der Stadt Shanghai über Wechsel und Schecks" (*Shanghai shi piaojü zanxing guiding*) vom 24.7.1989⁴ (im folgenden "Shanghaier Bestimmungen") überein. Es ist das erste spezielle Finanzgesetz nach der Verabschiedung zweier allgemeiner Finanzgesetze⁵ (dem Gesetz der VR China über die Chinesische Volksbank⁶ und dem Geschäftsbankengesetz der VR China⁷) und steht im Zusammenhang mit der schon 1992 in Angriff genommenen umfassenden Regelung des Chinesischen Wertpapierhandels.⁸ Es spiegelt zum einen die bereits geltende Rechtspraxis wider, die sich vor allem auf Regelungen über Verrechnungsverfahren in den staatlichen Banken gründete. Zum anderen schafft es Klarheit in Bereichen, in denen in der Praxis bislang große Unsicherheit bestand. So standardisiert es etwa das Verfahren der Übertragung von Wechseln durch Indossament ebenso wie die Ausübung des Rückgriffsrechts bei verweigerter Annahme oder Zahlung. Außerdem sieht es klare Fristen für die Zahlung, die Ausübung von Rechten und die Vornahme von Wertpapierhandlungen vor und regelt die Folgen eines Verzuges. Darüber hinaus werden Betrugshandlungen bestraft und der Praxis entgegengewirkt, daß Zahlungen verzögert werden, um weitere Zinsgewinne mit fremdem Geld zu erwirtschaften. Das Fehlen solcher Regelungen war von Praxis und Wissenschaft oft kritisiert worden⁹ und hatte zu zunehmenden Betrugereien und schlechter Zahlungsmoral im Zusammenhang mit Wechseln und Schecks geführt.¹⁰ Dies soll sich mit Hilfe des neuen Gesetzes nun ändern. Neben einer Beschleunigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs verspricht sich Liang Yingwu, Vizedirektor der Abteilung für Rechnungswesen der Chinesischen Volksbank, von einer Absicherung des Wechsel- und Scheckverkehrs eine Steigerung der Effizienz von Sozialfonds und eine Verbesserung der Kreditstruktur der Banken.¹¹

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des Wechsel- und Scheckrechts in China und der Klärung einiger zentraler Begriffe des Chinesischen Wechsel- und Scheckrechts sollen im folgenden die Grundzüge der Regelungen über gezogene und eigene Wechsel sowie Schecks erläutert werden. Wegen der zahlreichen Übereinstimmungen bietet sich dabei ein Vergleich mit dem deutschen Recht an. Wo sich Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben haben, sollen diese ebenso wie Abweichungen von den Shanghaier Bestimmungen aufgezeigt werden, die dem Gesetz offensichtlich als Vorbild dienen.

1. Entwicklung von Wechsel und Scheck in China

Der Gebrauch von Papieren, die eine Zahlungsanweisung verbriefen, hat in China eine lange Tradition. Bereits in der Tang-Dynastie fand das sogenannte "fliegende Geld" (*fei qian*),¹² eine primitive Art des Schecks, weite Verbreitung. Um die Risiken bei der Mitnahme von Bargeld über längere Strecken zu vermeiden, konnten sich Händler von einer örtlichen Behörde oder einem reichen Händler, die sich gewerblich mit der Durchführung solcher Zahlungsgeschäfte befaßten, gegen Zahlung von Bargeld ein solches Papier ausstellen lassen. Am Reiseziel angekommen, erhielt man bei einem mit dem Aussteller zusammenarbeitenden Beamten oder Händler gegen Vorlage dieses Papiers wieder Bargeld ausgezahlt.¹³ In der Song-Dynastie gab es dann sogenanntes "Behelfsgeld" (*bianqian*) und einen von der Regierung eingerichteten "Behelfsgelddienst" (*bianqianwu*), bei dem Händler gegen Zahlung von Bargeld Wertpapiere erwerben konnten. An einem anderen Ort konnte man dann bei dem Behelfsgelddienst das Papier wieder gegen Bargeld einlösen. Dieses Behelfsgeld ähnelte bereits den heutigen Bankwechseln.

In der Qing-Dynastie erlebte der Umgang mit Wechseln und Schecks wegen der Etablierung von "Geldhäusern" (*qianzhuang*) und "Wertpapierfilialen" (*piaohao*) wieder eine Blütezeit, und die den heutigen Wechseln und Schecks bereits sehr ähnlichen "Silberpapiere" (*yinpiao*) und "Bankhauspapiere" (*zhuangpiao*) waren recht verbreitet. Ebenso bildeten sich gewohnheitsrechtliche Grundsätze heraus. Am Ende der Qing-Dynastie kamen Wechsel und Schecks westlicher Ausprägung ins Land und wurden nach und nach von den Chinesen übernommen.¹⁴

In den Jahrzehnten nach der Gründung der Volksrepublik China stützte sich die Kapitalversorgung wegen des Systems der Planwirtschaft im wesentlichen auf Kredite der staatlichen Banken, Handelskredite waren unüblich.¹⁵ Daher war auch der Gebrauch von Wechseln und Schecks wenig entwickelt. In den 50er Jahren konnten Einheiten, die im Kollektiveigentum standen, Überweisungsschecks (*zhuanzhang zhipiao*) und zweckgebundene Schecks (*zhuanrong zhipiao*) als Zahlungsmittel verwenden. Privatbetrieben standen normale (*yiban zhipiao*) und bestätigte Schecks (*baofu zhipiao*) zur Verfügung. Mitte der 50er Jahre wurde dann die Umlauffähigkeit und Übertragbarkeit von Schecks erheblich eingeschränkt. Dieser Zustand blieb etwa 30 Jahre unverändert. Wechsel waren in dieser Zeit völlig aus dem Wirtschaftsgeschehen verschwunden.

Nach der 3. Plenarsitzung des 11. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas (Dez. 1978) wurden dann sowohl Schecks als auch Wechsel als wichtige Instrumente der Warenwirtschaft anerkannt und ihr Gebrauch Schritt für Schritt popularisiert. 1985 fing China an, bei der Vergabe von Handelskrediten gezogene Handelswechsel zu verwenden. Außerdem wurde der Verwendungsbereich von Wechseln und Schecks Schritt für Schritt erweitert, so daß sie jetzt auch Einzelgewerbetreibenden und natürlichen Personen als Zahlungsmittel zur Verfügung standen. Um das Land an die geänderten Bedürfnisse angesichts der Wirtschaftsreform und der Entwicklung des Außenhandels anzupassen, wurde Ende 1988 mit der "Bankverrechnungsmethode"¹⁶ ein Verrechnungssystem für Wechsel und Schecks eingeführt, das sich an allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen orientierte. Seitdem wurden

Wechsel und Schecks von Banken und anderen Finanzinstitutionen als das vorrangige Mittel zur Begleichung von Forderungen angenommen.¹⁷ 60% des Zahlungsvolumens in China wird bereits mit diesen Papieren abgewickelt, der Wert der täglich umgesetzten Wechsel und Schecks beläuft sich auf 104 Milliarden RMB.¹⁸ Mit der wachsenden Bedeutung von Wechseln und Schecks haben im Vorfeld des Erlasses des neuen Scheck- und Wechselgesetzes allerdings auch Fälschungen und Betrügereien zugenommen, die von der mangelnden Regelungsdichte begünstigt worden waren. Zum Teil waren große Summen im Spiel, und der normale Geschäftsablauf von Unternehmen und Finanzinstitutionen wurde empfindlich gestört. Zudem wurden oft Zahlungen verweigert, weil keine strengen rechtlichen Konsequenzen zu befürchten waren, und Banken verzögerten die Zahlung, um zusätzliche Zinsgewinne zu erwirtschaften. Dies hatte im Vorfeld des Gesetzes zu beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden geführt und zudem die Akzeptanz von Wechseln und Schecks geschädigt.¹⁹

2. Rechtliche Vorgeschichte des neuen Gesetzes und aktueller Stand der Kodifikation

Zwar läßt sich die Geschichte von Wechseln und Schecks bis in die Tang-Dynastie zurückverfolgen, allerdings blieb die Entwicklung des Wechsel- und Scheckverkehrs und damit auch die eines rechtlichen Rahmens auf einem relativ niedrigen Niveau stehen. In dem Prozeß der Änderung des Rechts nach dem Ende der Qing-Dynastie stand die Regelung des Wechsel- und Scheckrechts oft auf der Tagesordnung.²⁰ Man bat japanische Experten um die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wechsel- und Scheckgesetz, ohne allerdings lange Zeit einen Gesetzentwurf in geltendes Recht umzusetzen. Erst 1929 wurde unter der Guomindang-Regierung ein Wechsel- und Scheckgesetz erlassen, das erste der chinesischen Geschichte. Dieses Gesetz wurde allerdings zwanzig Jahre später, nach der Gründung der Volksrepublik China, wie alle anderen Gesetze auch, aufgehoben. Da ohnehin nur Schecks in beschränktem Umfang in Gebrauch waren, war ein eigenständiges Wechsel- und Scheckgesetz nicht erforderlich, einige Verrechnungsmethoden der Banken waren ausreichend.

Als man in den 80er Jahren die steigende Bedeutung von Wechseln und Schecks erkannte (s.o.), fing man an, deren Gebrauch nach und nach zu popularisieren. Es folgten neue Verrechnungsmethoden der Banken, die jetzt auch die Wechsel wieder miteinbezogen, wie die im Dezember 1983 von der Chinesischen Volksbank erlassene "Methode für die Verrechnung von gezogenen Wechseln"²¹, die im September 1984 vom Staatsrat erlassene "Methode für die Annahme und Diskontierung von Handelswechseln"²², die "Vorläufige Methode der Chinesischen Volksbank für die Annahme und Diskontierung von Handelswechseln" vom 4.12.1984²³, die "Versuchsweise angewandte Rediskontierungsmethode der Chinesischen Volksbank" vom August 1986²⁴, die "Methode der Chinesischen Landwirtschaftsbank zur Ausführung der Annahme und Diskontierung von Handelswechseln" vom 9.9.1987²⁵ sowie vor allem die am 19.12.1988 von der Chinesischen Volksbank herausgegebene "Bankverrechnungsmethode"²⁶. Letztere bestimmte endgültig, daß gezogene Handelswechsel, gezogene Bankwechsel, eigene Bankwechsel und Schecks als Zahlungsmittel benutzt werden konnten. Allerdings hatten

diese Bestimmungen mehr buchungsrechtlichen Charakter. So bestanden weiterhin viele Regelungslücken, etwa im Bereich des Annahmeverfahrens, des Verfahrens der Übertragung durch Indossament, der Wechselbürgschaft und des Rückgriffsverfahrens. Eine umfassende Regelung über Wechsel und Schecks stand erstmals mit den von der Volksregierung der Stadt Shanghai am 8.6.1988 erlassenen und am 24.7.1989 revidierten "Vorläufigen Bestimmungen der Stadt Shanghai für Wechsel und Schecks"²⁷ und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 1.7.1988²⁸ zur Verfügung, an die sich das neue nationale Recht jetzt stark anlehnt.

Das Verhältnis des neuen Gesetzes zu den vorhergehenden Bestimmungen ist nicht ausdrücklich geregelt. Damit dürfte die Bankverrechnungsmethode in den Bereichen weiterhin gelten, in denen das Gesetz keine anderen Regelungen trifft, also insbesondere im internen Buchungsverfahren der Banken. Ob die Bankverrechnungsmethode und die Shanghaier Bestimmungen weiterhin für eigene Handelswechsel anzuwenden sind, die gem. § 14 Nr. 1.1. der Bankverrechnungsmethode und § 4 der Shanghaier Bestimmungen möglich waren, aber nicht im neuen Gesetz geregelt worden sind, ist nicht klar. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Regelungen über Fristen und das Rückgriffsverfahren in den alten Bestimmungen und im neuen Gesetz. Hier bleibt abzuwarten, wie die Praxis nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes verfahren wird.

3. Wertpapierbegriffe in China

Der Oberbegriff für alle Papiere, die in irgendeiner Weise ein Recht verbriefen (von der Aktie bis zur Garderobenmarke), ist *zhengquan*, der sich nach Zhao Xinhua²⁹ in vier Kategorien unterteilen läßt. Erstens die *zhengju zhengquan*, Papiere mit Beweisfunktion, zu denen vor allem Quittungen zu zählen sind. Zweitens die *zige zhengquan*, Legitimationspapiere, die eine Leistung an den Inhaber mit befreiender Wirkung ermöglichen, wie etwa das Sparbuch oder der Gepäckschein. Drittens die *jin'e zhengquan*, für einen bestimmten Verwendungsbereich ausgegebene Geld(ersatz)urkunden, mit der Briefmarke als dem besten Beispiel. Und schließlich viertens die *youjia zhengquan*, die eigentlichen Wertpapiere, ein Begriff, der allerdings in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich verwendet wird. So umfaßt er im Strafrecht (§ 123 Strafgesetzbuch) alle Urkunden, die einen bestimmten Vermögenswert verbiefen, während er in den "Vorläufigen Regelungen über die Verwaltung von Devisen" vergleichsweise eng gemeint ist und nur Staatsanleihen der Regierung (*zhengfu gongzhai*), Schatzanweisungen (*guoku quan*), Schuldverschreibungen von Gesellschaften (*gongsi zhaiquan*), Aktien (*gupiao*) und Zinsscheine (*sipiao*) umfaßt. Die Rechtswissenschaft versteht jedoch im allgemeinen unter einem *youjia zhengquan* ein Papier, das ein bestimmtes (Schuld-, Sachen- oder Anteils-) Recht dokumentiert, das eng mit dem Papier verbunden ist ("Das Recht ist das Papier, das Papier ist das Recht")³⁰ und das zur Entstehung, Übertragung und Ausübung (auch nur von Teilen) des Rechts unbedingt erforderlich ist. Zu ihnen gehören auch die *piaoju* mit folgenden Eigenschaften, die sie von anderen Wertpapieren abgrenzen: Sie verbiefen ein Schuldrecht an einer Geldforderung, sie sind von dem Grundverhältnis abstrahiert, rechtsbegründend, streng formgebunden, dokumentieren ein Recht abschließend,

sind zum Umlauf gedacht, werden individuell ausgegeben und werden bei der Ausübung der in ihnen verbrieften Rechte an den Leistenden zurückgegeben.³¹ Ein Begriff, der genau solche Papiere beschreibt, existiert in der deutschen Terminologie nicht. Daher wurde er in der Übersetzung mit den Papieren umschrieben, die er gem. § 2 (2) umfaßt: Wechsel und Schecks.

4. Geltungsbereich des Gesetzes

a. Räumlicher Geltungsbereich

Gemäß § 2 (1) gilt das Gesetz innerhalb der Staatsgrenzen der Volksrepublik China.

b. Sachlicher Geltungsbereich

Entsprechend § 2 (1) gilt das Gesetz für alle Wechsel- und Scheckaktivitäten. Die Geltung ist also nicht mehr auf Inlandwechsel und -schecks beschränkt, wie dies mit den vorhergehenden Bankbestimmungen der Fall war (§ 4 der Bankverrechnungsmethode). Damit existiert jetzt erstmals eine nationale gesetzliche Grundlage im geschriebenen Recht für im Außenhandel verwendete Wechsel und Schecks. Die unsichere Berufung auf internationale Gewohnheiten in diesem Bereich wird daher überflüssig.³²

5. Grundprinzipien von Wechseln und Schecks

Für Wechsel und Schecks gilt nach chinesischem Recht grundsätzlich das Prinzip der Abstraktheit der Wechsel- bzw. Scheckforderung von dem zugrundeliegenden Kausalverhältnis. Dies kommt in mehreren Vorschriften zum Ausdruck. So betonen die §§ 19 (1), 73 (1) und 82 die Unbedingtheit der Zahlungspflicht, auch der Zahlungsauftrag bzw. das Zahlungsverprechen hat gem. der §§ 22 (1) Nr. 2, 76 (1) Nr. 2 und 85 (1) Nr. 2 bedingungslos zu sein. Die Unbedingtheit erstreckt sich auch auf das Indossament (§ 33 (1)), die Annahme (§ 43) und die Bürgschaft (§ 48). § 4 (1) schreibt die Haftung (nur) gemäß der auf dem Wechsel oder Scheck vermerkten Punkte vor. Dies entspricht der Rechtsauffassung des Obersten Volksgerichts aus jüngster Zeit, kurz vor Erlass des neuen Gesetzes.³³ Demnach ist bei Wechseln und Schecks vor allem die richtige Form maßgebend für die Gültigkeit des Papiers, auf die Wirksamkeit des Grundgeschäfts kommt es nicht an. § 10 scheint jedoch diesem Prinzip zu widersprechen, wenn er ehrliche Handels- und ehrliche Forderungs- und Schuldbeziehungen im Zusammenhang mit dem Ausstellen, dem Erwerb oder der Übertragung eines Wechsels oder Schecks fordert und die Leistung eines Gegenwertes verlangt. Damit stellt er eine Beziehung zwischen dem Papier und dem Kausalverhältnis her. Allerdings ist der Sinn dieser Vorschrift wohl die Verhinderung von Betrügereien, und die Betonung ist auf "ehrlich" und nicht auf das zugrundeliegende Kausalgeschäft zu legen. Außerdem sieht § 10 keine Rechtsfolge vor, insbesondere hebt er die Wirksamkeit von Wechseln und Schecks nicht auf. § 10 muß daher nicht unbedingt einen Widerspruch zum Prinzip der Abstraktheit von Wechsel und Scheck darstellen. Er ist aber mehrdeutig formuliert, und es bleibt abzuwarten, wie das Oberste Volksgericht in der Anwendung der neuen Vorschriften entscheiden wird.

Wechsel und Scheck haben Legitimations-, Transport- und Garantiefunktion. Die Legitimationsfunktion von Wechsel und Scheck, die besagt, daß derjenige zur Geltendmachung des in dem Papier verbrieften Rechts legitimiert ist, der

durch eine bis auf den Remittenten zurückreichende Kette zusammenhängender Indossamente ausgewiesen ist, ohne daß er seine sachliche Legitimation nachzuweisen braucht, kommt in den §§ 31 (1) S. 2, 81 (1) i.V.m. 31 (1) S. 2 und 94 (1) i.V.m. 31 (1) S. 2 zum Ausdruck. Die Transportfunktion von Wechsel und Scheck meint, daß der Indossatar im Wege der Übertragung durch Indossament alle Rechte aus Wechsel und Scheck so erwirbt, wie sie in dem Papier niedergelegt sind, und dabei einen gesteigerten Schutz im Vergleich zu anderen Arten der Übertragung genießt. Dieses Prinzip ist in den §§ 27 (1) i.V.m. 27 (3) niedergelegt.³⁴ § 12 (1) bestimmt, daß derjenige keine Wechsel- und Scheckrechte genießen darf, der das Papier durch Betrug, Diebstahl, gewaltsamen Zwang etc. erworben hat, oder wer in böser Absicht handelt. Absatz (2) stellt dem grobes Verschulden gleich. Damit ergibt sich im Umkehrschluß, daß derjenige Wechsel- und Scheckrechte durch Indossament erwirbt, der ohne bösgläubig oder grobfahrlässig gutgläubig zu sein, ein abhanden gekommenes Papier erwirbt. Die Garantiefunktion beinhaltet, daß Aussteller und Indossant allen Nachfolgern gegenüber für die Bezahlung des Wechsels bzw. Schecks haften. Dieses Prinzip hat in die §§ 26 S. 1, 37 (1) und 61 (1) Eingang gefunden.

Das Prinzip der Selbständigkeit von Wechsel- und Scheck-erklärungen, nach dem die Ungültigkeit einzelner Unterschriften keinen Einfluß auf die Gültigkeit anderer Unterschriften hat, um die Umlauffähigkeit des Papiers nicht leiden zu lassen, ist in den §§ 6 und 14 (2) festgeschrieben. Ebenso folgt das Gesetz in den zahlreichen Vorschriften über Formen und Fristen (z.B. §§ 22, 40 (1), (2), 41 (1), 46, 53, 62 (1), 66 (1), 76, 79, 80, 85, 92 (1)) sowie in der Einschränkung materiell begründeter Einwendungen (§ 13 (1)), dem Ausschluß der rechtlichen Wirkung bestimmter Vermerke (z.B. §§ 24, 33 (1) S. 2, 33 (2), 48) und mit der Vorgabe klarer Auslegungsregeln, die außerhalb der Urkunde Sachverhalte ausschließen (§§ 23, 29 (2), 43 (3), 77, 87), den Grundsätzen der formellen und materiellen Wechsel- und Scheckstrenge.

6. Gezogener Wechsel

Die Ausgestaltung des Wechsels nach chinesischem Recht orientiert sich bewußt an internationalen Standards.³⁵ Auffällig ist insbesondere die Ähnlichkeit zum Genfer Einheitlichen Wechselrecht, das, wie in fast allen europäischen Ländern, auch in Deutschland gilt.³⁶

a. Ausstellung

§ 19 (2) teilt die gezogenen Wechsel in Bank- und Handelswechsel ein. Ein Bankwechsel liegt dann vor, wenn der Aussteller und der Bezogene (zwei verschiedene) Banken sind.³⁷ Andere Wechsel, bei denen der Aussteller ein Unternehmen, eine Gesellschaft, eine andere juristische Person oder eine Einzelperson, und der Bezogene ein anderes Unternehmen, eine andere Gesellschaft, juristische Person, Einzelperson oder eine Bank ist,³⁸ sind Handelswechsel. Eine Beschränkung der Handelswechsel auf juristische Personen, wie sie in § 13 der Shanghaier Bestimmungen enthalten war, ist nicht mehr vorgesehen. Dies ergibt sich indirekt aus § 7 (1), der die Unterzeichnung eines Wechsels oder Schecks durch eine nichtjuristische Person regelt.

Die in den §§ 22 (1) und 23 für den gezogenen Wechsel aufgestellten Formvorschriften stimmen mit denen der Art. 1 und 2 WG³⁹ überein, die Nichtbeachtung einer

Formvorschrift macht den Wechsel nichtig, § 22 (2). Auch die in § 25 (1) bestimmten Verfallszeiten entsprechen dem deutschen Recht (§ 33 (1) WG). § 25 (1) Nr. 3 sieht die Möglichkeit von Datowechseln vor, die nach § 21 der Shanghaier Bestimmungen nicht bestand.

b. Übertragung

Der Wechsel ist durch Indossament übertragbar. § 27 (1) i.V.m. § 27 (3) ist insofern mißverständlich formuliert, als er leicht so verstanden werden kann, daß die Übertragung zwingend durch Indossament zu erfolgen habe. § 31 (1) S. 2 2.HS spricht aber ausdrücklich von "anderen gesetzmäßigen Arten", nach denen ein Wechsel erworben werden kann, und läßt damit Raum für einen Erwerb durch Abtretung, Erbschaft etc.

In den vorhergehenden Bankbestimmungen war die Übertragung durch Indossament zwar erlaubt (vgl. § 13 Nr. 9 der Bankverrechnungsmethode), eine Regelung des Verfahrens und der genauen Wirkungen fehlte aber bisher. Die §§ 27 ff. liefern hier erstmals eine nationale rechtliche Grundlage, die internationalen Gepflogenheiten entspricht. Das Indossament besitzt nach chinesischem Recht Legitimations-, Transport- und Garantiefunktion (s.o.). Ein Blankoindossament ohne Angabe des Indossatars ist nicht möglich (§ 30). Ebenso wenig ist ein Indossament ohne Obligo vorgesehen, der Indossant übernimmt gegenüber allen Nachfolgern (§ 37 (1)) bedingungslos (§ 33 (1)) die Haftung für Annahme und Bezahlung des Wechsels. Rektaindossament (§ 34), Vollmachtsindossament (§ 35 (1)) und Pfandindossament (§ 35 (2)) sind dagegen möglich. Ein notleidender Wechsel darf nicht mehr übertragen werden (§ 36).

c. Annahme

Wechsel, mit Ausnahme des Sichtwechsels (§ 40 (3)), müssen zur Annahme vorgelegt werden (§ 39 (1)), wobei die Frist des § 40 (1) zu beachten ist. Der chinesische Text verwendet das Wort *tishi*, das eigentlich nicht die Bedeutung einer physischen Vorlage der Wechselurkunde hat, sondern nur soviel wie "hinweisen auf" oder "erinnern an" bedeutet. Objekt ist im Chinesischen auch nicht der Wechsel, sondern die Annahme (*tishi chengdui*) selbst. Das Wort wird an anderer Stelle auch im Zusammenhang mit der Zahlung (*tishi fukuan*) und beim eigenen Wechsel mit der Sicht des Papiers (*tishi jianpiao*) verwendet. Eine Übersetzung mit "erinnern an" oder "hinweisen auf" wäre im Deutschen mißverständlich bzw. unlogisch, daher wurde es mit der deutschen Entsprechung, nämlich "Vorlage", übersetzt.

Anders als im deutschen Recht und nach § 37 (2) der Shanghaier Bestimmungen muß die Annahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden (§ 42 (1)). Ein bloßes Querschreiben auf der Vorderseite des Wechsels genügt nicht. Die Annahme ist bedingungsfeindlich, eine bedingte Annahme wird als verweigert angesehen, § 43.

Das Verfahren und die rechtlichen Wirkungen der Annahme waren zuvor in den Bankbestimmungen nicht geregelt.

d. Bürgschaft

Auch die Wechselbürgschaft ist neu im chinesischen Recht, abgesehen von den Shanghaier Bestimmungen. Sie ist formgebunden (§ 46) und abstrakt von dem ihr zugrun-

deliegenden Kausalverhältnis. In diesem Sinne ist § 49 zu verstehen, der als einzige Ausnahme eines Haftungsausschlusses Formfehler vorsieht. Er entspricht insoweit dem klarer formulierten § 32 (2) WG. Die Fassung des § 44 (2) der Shanghaier Bestimmungen war diesbezüglich deutlicher. Der Bürge übernimmt mit demjenigen, für den er sich verbürgt (§ 50 S. 1) und mit seinen Mitbürgen (§ 51) die Haftung als Gesamtschuldner. Insoweit ist § 87 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts zu beachten. Nachdem der Bürge die Wechselschuld getilgt hat, gehen die Rechte des Papierinhabers auf ihn über (vgl. § 52).

Bemerkenswert ist, daß eine Bürgschaft, wenn sie bedingt ist, nicht nichtig ist, sondern als eine unbedingte gilt, § 48. Diese Regelung dient zwar sehr der Sicherung eines Wechsels, ist aber auch gefährlich. Man kann nach dieser Bestimmung beträchtlichen Forderungen ausgesetzt werden, ohne daß man damit gerechnet hat. Beim Indossament gelten zwar Bedingungen auch als nicht geschrieben (§ 33 (1) S. 2), schlimmstenfalls verliert man aber ein Recht unerwartet und wird keinen neuen Belastungen ausgesetzt.

e. Zahlung

Der Wechsel muß gemäß in § 53 (1) bestimmter Fristen "zur Zahlung vorgelegt" (*tishi fukuan*; zur Übersetzung dieses Begriffs s.o.) werden. Dies kann auch durch eine beauftragte Bank oder ein Austauschsystem für Wechsel- und Schecks (*piaoju jiaohuan xitong*) erfolgen, § 53 (3). Mit letzterem sind vernetzte, automatische Datenverarbeitungssysteme gemeint. Der Bezogene hat am Tag der Vorlage die volle Summe zu zahlen (§ 54), worauf die Haftung aller Wechselschuldner erlischt (§ 60). Der Papierinhaber hat den Empfang des Geldes zu quittieren und den Wechsel zurückzugeben (§ 55 S. 1). § 56 beschränkt die Haftung der beteiligten Banken auf die ordnungsgemäße Überweisung der angewiesenen Geldbeträge. § 57 schreibt eine gewissenhafte und ehrliche Zahlung durch den Bezogenen vor. Zahlt er vor Verfall, so handelt er auf eigene Gefahr (§ 58). Während § 4 der Bankverrechnungsmethode noch eine Beschränkung von Wechseln und Schecks auf Renminbi-Papiere vorsah, werden jetzt auch auf Devisen lautende Wechsel in die Regelung miteinbezogen (§ 59 (1)); die Beschränkung auf auf Renminbi lautende Wechsel und Schecks war auch schon in § 2 der Shanghaier Bestimmungen nicht mehr vorgesehen). § 59 (2) wurde offenbar noch in letzter Minute auf das Betreiben einiger Abgeordneter eingefügt. Ursprünglich war eine Zahlung zwingend in Renminbi vorgeschrieben.⁴⁰

f. Rückgriff

Die Voraussetzungen des Wechselrückgriffs sind in § 61 geregelt. Zur Ausübung des Rückgriffsrechts ist nach dem neuen Gesetz keine Protesturkunde im deutschen Sinne erforderlich, die, wie noch in § 56 (1) der Shanghaier Bestimmungen verlangt wurde, von einem Notar auszustellen wäre. Vielmehr genügt eine Bescheinigung dessen, der die Annahme oder die Zahlung verweigert (§ 62 (2) S.1) oder ein gem. § 64 gleichwertiges Schreiben. Stellt der Bezogene keine solche Bescheinigung aus, haftet er zivilrechtlich (§ 62 (2) S. 2), und zwar vor allem auf die Aufwendungen (Notariatskosten etc.), die dem Inhaber dadurch entstehen, daß er sich gem. § 63 anderweitige Beweisurkunden beschaffen muß, um seiner Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung aus § 62 (1) nachkommen zu können. Eine Bescheinigung des Bezogenen oder Akzeptanten hatte auch

gem. § 57 Nr. 1 Shanghaier Bestimmungen (für den Scheck § 79 (2) S. 2) die Wirkung einer Protesturkunde. Diese Ausnahmeregelung wurde jetzt zum Normalfall. Die notariell beglaubigte Protesturkunde ist nun eine "andere Bescheinigung" im Sinne des § 63. Legt der Papierinhaber keine Bescheinigung der oben genannten Art vor, verliert er sein Rückgriffsrecht. Lediglich sein Recht gegenüber dem Bezogenen bleibt bestehen (§ 65). Das Mitteilungsverfahren an die Indossanten ist in den §§ 66 und 67 beschrieben. Das Verfahren des Rückgriffs und der Umfang der Haftung der Indossanten regeln die §§ 68 bis 70 und 72, § 71 regelt den Ersatzrückgriff ("wiederholter Rückgriff", *zai zhuisuoquan*).

g. Einwendungen

§ 13 (1) schneidet dem Wechsel- oder Scheckschuldner solche Einwendungen ab, die sich auf seine Beziehungen zu dem Aussteller oder einem Vorgänger des Papierinhabers gründen. Damit entspricht er § 17 WG. § 13 (2) nennt als Beispiel für eine Einwendung den Fall, daß der Schuldner aus einem Schuldverhältnis mit dem Papierinhaber gegen diesen eine nicht erfüllte Forderung hat. Andere Einwendungen, die von der Rechtsprechung vor Erlaß des Gesetzes zugelassen worden waren, lassen sich in fünf Arten unterteilen.⁴¹ Erstens sachliche Einwendungen, die gegenüber jedermann vorgebracht werden können. Zu ihnen gehören die Einwendungen wegen Formmängeln, wegen Fälschung des Wechsels bzw. Schecks oder auf ihnen vermerkter Unterschriften oder wegen des Ablaufs von Fristen. Die zweite Kategorie bilden persönliche Einwendungen, die der Wechsel- bzw. Scheckschuldner nur gegenüber einem bestimmten Papierinhaber erheben kann, wie z.B. Einwendungen wegen einer unterbrochenen Indossamentenkette, wegen besonderer Abreden mit dem Papierinhaber etc. Drittens die Einreden wegen Bösgläubigkeit des Papierinhabers oder betrügerischer Kollusion mit dem Veräußerer. Bösgläubigkeit liegt vor, wenn der Papierinhaber von Einwendungsgründen seiner Vorgänger wußte und einen Wechsel oder Scheck dennoch erworben hat. Viertens die Einreden wegen Erwerbs des Papiers aus grober Fahrlässigkeit und fünftens die Einrede aus dem Grund, daß die Rechte eines Erwerbers, der einen Wechsel oder Scheck ohne Leistung des Gegenwertes erhalten hat, die Rechte seiner Vorgänger übersteigen. Dies entspricht dem § 11 (1) und meint z.B. den Fall, daß A einen Scheck von B über 50.000 RMB besitzt, B gegen A jedoch eine Gegenforderung von 20.000 RMB hat, die Forderung des A gegen B sich also auf 30.000 RMB verringert (gem. der in § 14 (2) vorgesehenen Einwendung). Verschenkt A nun den Scheck an C, darf dieser den B auch nur in Höhe von 30.000 RMB in Anspruch nehmen. Andernfalls kann ihm B eine entsprechende Einwendung entgegenhalten.

h. Sonstiges

§ 21 1.HS ist ein weiterer Versuch des Gesetzgebers, Betrügereien einzuschränken. Er zielt auf die sog. "Wechselreiterei" ab, bei der Aussteller und Bezogener aufeinander Wechsel ziehen und sie an eine Bank indossieren, ohne jemals die Absicht gehabt zu haben, den Wechsel auch wirklich zu bezahlen. Kurz vor Fälligkeit wiederholen sie den Vorgang mit einer anderen Bank, von der sie sich gegen Hingabe eines anderen Wechsels das Geld für die Begleichung der ersten Wechselforderung borgen usw. Dies versucht § 21 1.HS zu unterbinden, indem er eine ehrliche Beziehung eines Zahlungsauftrages zwischen Aussteller und Bezogenem fordert. § 21 2.HS meint, daß der

Aussteller eines Wechsels eine geregelte Einkommensquelle, nicht, daß er das Geld zur Zahlung haben muß. Denn dann würde er keinen Wechsel zur Kreditbeschaffung ausstellen. Gemäß § 21 2.HS darf daher nur derjenige einen gezogenen Wechsel ausstellen, der nur vorübergehend nicht liquide ist.

§ 15 regelt das Verfahren beim Abhandenkommen eines Wechsels oder Schecks. In diesem Fall kann derjenige, dem das Papier abhanden gekommen ist, dem Bezogenen eine Verlustmeldung in Verbindung mit einer Zahlungssperre mitteilen, es sei denn, daß weder der Bezogene noch sein Vertreter zu ermitteln sind (§ 15 (1)). Dies betrifft wohl den Fall, daß der Inhaber sich den Namen des Bezogenen nicht gemerkt oder notiert hat und die Information zusammen mit der Wechsel- oder Scheckurkunde verlorengegangen ist. Der andere im Gesetz vorgesehene Fall, daß der Bezogene nicht auf dem Wechsel vermerkt ist, ist ein Widerspruch zu § 22 (1) Nr. 4. Ein solcher Wechsel wäre gem. § 22 (2) sowieso nichtig.

§ 15 (3) ist so zu verstehen, daß nach dem Abhandenkommen eines Wechsels oder Schecks jederzeit ein Antrag auf eine öffentliche Bekanntmachung (*gongshi cuigao*) oder die Einleitung eines Prozesses (*susong*) möglich ist. Hat man bereits eine Verlustmeldung herausgegeben und damit gezeigt, daß man den Verlust des Papiers bemerkt hat, so beginnt eine Frist von drei Tagen, innerhalb der man die entsprechenden Anträge stellen muß. Mit der öffentlichen Bekanntmachung (*gongshi cuigao*) ist ein Verfahren gemeint, bei dem das Gericht in einer Bekanntmachung den unbekanntem Inhaber des Papiers auffordert, innerhalb einer festgesetzten Frist seine Rechte vor dem Gericht zu beweisen, ansonsten gehen die Rechte auf denjenigen über, der sich bei Gericht gemeldet und den Antrag auf diese Bekanntmachung gestellt hat (§§ 193 ff. chin. Zivilprozeßordnung).

7. Eigener Wechsel

Ein eigener Wechsel ist ein Wechsel, bei dem der Aussteller selbst die Zahlung der Wechselsumme verspricht, § 73 (1). Allerdings gilt das Gesetz gem. § 73 (2) nicht für eigene Handelswechsel, sondern nur für eigene Bankwechsel (Aussteller kann nur eine Bank sein), eine Einschränkung gegenüber § 4 der Shanghaier Bestimmungen. § 74 entspricht § 21 2.HS (s.o.).

Der eigene Wechsel nach chinesischem Recht hat die Besonderheit, daß er nur als bei Sicht zahlbar gestellt werden kann (§ 73 (1)). Die für eigene Wechsel geltenden Formvorschriften finden sich in den § 76 und 77. Die Vorlagefrist für eigene Wechsel wurde gegenüber § 15 Nr. 6 von einem auf zwei Monate verlängert (§ 79). Die §§ 78 und 80 sprechen von einer "Vorlage zur Sicht" (*tishi jianpiao*), um sie von der "Vorlage zur Annahme" (*tishi chengdui*) und der "Vorlage zur Zahlung" (*tishi fukuan*) beim gezogenen Wechsel abzuheben. Eine Vorlage zur Annahme ist beim eigenen Wechsel nicht erforderlich, daher gibt es nur eine Vorlage zur Sicht, bei der auch zu zahlen ist.

Ansonsten verweist das Gesetz für das Indossament, die Bürgschaft, die Zahlung und den Rückgriff auf die Vorschriften über gezogene Wechsel (§ 81 (1)). Bei der Ausstellung ist § 24 anzuwenden (§ 81 (2)), nach dem ergänzende Angaben auf dem Wechsel keine wechselrechtliche Wirkung entfalten.

8. Scheck

§ 82 definiert den Scheck als einen übertragbaren Anweisungsschein, der vom Aussteller ausgefertigt wird und eine Bank oder eine andere Finanzorganisation, die sich gewerblich damit befaßt, Scheckkonten zu führen, beauftragt, bei Sicht bedingungslos eine bestimmte Geldsumme an einen Zahlungsempfänger oder den Papierinhaber zu zahlen. Damit sind Inhaberschecks erlaubt, die zuvor gem. § 16 Nr. 1.3. der Bankverrechnungsmethode verboten waren.

Das Gesetz unterscheidet Barschecks (§ 84 (2)) und Verrechnungsschecks (§ 84 (3)). Der gekreuzte Scheck ist nicht von den Shanghaier Bestimmungen⁴² in das nationale Gesetz übernommen worden.

Auch der Scheck unterliegt strengen Formvorschriften, die sich aus den §§ 85 und 87 ergeben. Blankoschecks sind möglich, allerdings sind sie vor der Verwendung vollständig auszufüllen, § 86. Das Ausstellen ungedeckter Schecks ist verboten, wobei jedes "Überziehen" des Kontos einen Scheck zu einem ungedeckten werden läßt (§ 88). Damit sind Kontokorrentkredite nach der neuen Rechtslage untersagt!

Der Scheck ist auf die Zahlbarkeit bei Sicht beschränkt (§ 91). Bei Sicht hat die Bank am selben Tag die volle Summe zu zahlen, soweit das Kontoguthaben des Ausstellers ausreicht (§ 90 (2)), und der Aussteller haftet als Bürge für die Bezahlung des Schecks (§ 90 (1)). Mit der Bezahlung wird die Bank von ihrer Haftung befreit, es sei denn, daß sie in böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit gezahlt hat (§ 93). Für die Vorlage von Inlandschecks zur Zahlung gilt eine Frist von zehn Tagen, bei Auslandsschecks sind Vorschriften der Chinesischen Volksbank zu beachten (§ 92 (1)). Wird die Frist überschritten, kann die Bank die Zahlung verweigern (§ 92 (2)). Für das Indossament, die Bezahlung und den Rückgriff (§ 94 (1)), zum Teil auch für die Ausstellung von Schecks (§ 94 (2)), wird auf die Vorschriften über gezogene Wechsel verwiesen.

9. Gesetzliche Haftung

Um die mit dem wachsenden Gebrauch von Wechseln und Schecks einhergehenden Betrügereien einzuschränken, wurde im 6. Kapitel des Gesetzes eine ganze Reihe von Haftungstatbeständen eingeführt. Vorgesehen sind Disziplinarstrafen, strafrechtliche Verfolgung und, was bemerkenswert ist, eine direkte Haftung der Mitarbeiter von Finanzorganisationen auf Schadensersatz, falls sie einen Schaden verursacht haben (§ 105 (2)). § 106 will die Praxis unterbinden, daß insbesondere Banken die Bezahlung von Wechseln und Schecks hinauszögern, um weitere Zinsgewinne mit dem Geld zu erwirtschaften.⁴³

10. Schlußbetrachtung

Das Gesetz liefert einen rechtlichen Rahmen für Wechsel und Schecks, der Sicherheit in Haftungsfragen bei grenzüberschreitenden Wechseln und Schecks bietet - wenn das Gesetz konsequent angewandt wird. Glücklicherweise orientierte man sich dabei an internationalen Standards, und die Stimmen, die einen stärker planwirtschaftlichen Charakter des Gesetzes forderten,⁴⁴ haben sich am Ende

nicht durchgesetzt. Ebenso ist zu begrüßen, daß man eine relativ umfassende Lösung gewählt und nicht den gezogenen Handelswechsel ausgeschlossen hat, der bis zuletzt nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollte.⁴⁵ Leider fehlt immer noch eine Regelung über eigene Handelswechsel.

Es bleibt zu hoffen, daß das neue Gesetz den positiven Einfluß auf die Kreditlandschaft hat, den man sich offenbar in Führungskreisen erhofft. Besonderes Problem war in den letzten Jahren die dramatisch ansteigende Verschuldung in Kohle- und Schwerindustriebetrieben, die zum Teil zu Kettenverschuldungen großen Ausmaßes geführt hatte.⁴⁶ Durch Erfolge aus dem letzten Jahr ermutigt, so Liang Yingwu,⁴⁷ wird man unter dem Schutz des neuen Gesetzes weiter versuchen, den Gebrauch von Wechseln und Schecks in diesen Industrien zu fördern.

Wechsel- und Scheckgesetz⁴⁸ der Volksrepublik China

(verabschiedet am 10. Mai 1995 auf
der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8.NVK)

Übersetzung: Andreas Rasner

Index

- I. Kapitel: Allgemeine Vorschriften
- II. Kapitel: Gezogener Wechsel
 - 1. Abschnitt: Ausstellung
 - 2. Abschnitt: Indossament
 - 3. Abschnitt: Annahme
 - 4. Abschnitt: Bürgschaft
 - 5. Abschnitt: Zahlung
 - 6. Abschnitt: Rückgriffsrecht
- III. Kapitel: Eigener Wechsel
- IV. Kapitel: Scheck
- V. Kapitel: Die Geltung von Gesetzen bei Wechseln und Schecks mit Auslandsberührung
- VI. Kapitel: Gesetzliche Haftung
- VII. Kapitel: Ergänzungsvorschriften

I. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Dieses Gesetz wird erlassen, um Wechsel- und Scheckhandlungen zu regeln, die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Beteiligten bei Wechsel- und Scheckgeschäften zu schützen, die Wirtschaftsordnung der Gesellschaft zu bewahren und um die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft voranzutreiben.

§ 2 (1) Dieses Gesetz gilt für Wechsel- und Scheckaktivitäten innerhalb der Staatsgrenzen der Volksrepublik China.

(2) Wechsel und Schecks im Sinne dieses Gesetzes sind gezogene Wechsel, eigene Wechsel und Schecks.

§ 3 Wechsel- und Scheckaktivitäten müssen dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften folgen und dürfen nicht dem öffentlichen Nutzen der Gesellschaft schaden.

§ 4 (1) Fertigt der Aussteller einen Wechsel oder Scheck aus, muß er den Wechsel bzw. Scheck gemäß der gesetzlichen Voraussetzungen unterzeichnen, und er übernimmt gemäß der vermerkten Punkte die Wechsel- bzw. Scheckhaftung.

(2) Übt der Papierinhaber die Wechsel- oder Scheckrechte aus, muß er gemäß dem gesetzlichen Verfahren den Wechsel bzw. Scheck unterzeichnen und den Wechsel bzw. Scheck vorlegen.

(3) Haben andere Wechsel- oder Scheckschuldner den Wechsel bzw. Scheck unterzeichnet, übernehmen sie gemäß der in dem Wechsel bzw. Scheck vermerkten Punkte die Wechsel- oder Scheckhaftung.

(4) Wechsel- und Scheckrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht des Papierinhabers gegenüber dem Wechsel- oder Scheckschuldner, die Zahlung der Wechsel- oder Schecksumme zu verlangen, und es umfaßt das Forderungs- und das Rückgriffsrecht auf Zahlung.

(5) Wechsel- und Scheckhaftung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verpflichtung des Wechsel- oder Scheckschuldners gegenüber dem Papierinhaber, die Wechsel- oder Schecksumme zu zahlen.

§ 5 (1) Die Wechsel- und Scheckbeteiligten können für sich Stellvertreter beauftragen, den Wechsel oder Scheck zu unterzeichnen, und müssen auf dem Wechsel oder Scheck ihr Vertretungsverhältnis verdeutlichen.

(2) Unterzeichnet jemand, ohne Vertretungsmacht zu haben, einen Wechsel oder Scheck trotzdem als Vertreter, muß der Unterzeichner die Wechsel- bzw. Scheckhaftung übernehmen; überschreitet ein Vertreter die Grenzen der Vertretungsmacht, muß er für den Teil, in dem er die Grenzen der Befugnis überschritten hat, die Wechsel- bzw. Scheckhaftung übernehmen.

§ 6 Unterzeichnet ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger einen Wechsel oder Scheck, so ist diese Unterzeichnung nichtig, beeinflusst jedoch nicht die Wirkung anderer Unterzeichnungen.

§ 7 (1) Die Unterzeichnung eines Wechsels oder Schecks erfolgt durch eine Unterschrift, ein Siegel oder eine Unterschrift in Verbindung mit einem Siegel.

(2) Die Unterzeichnung eines Wechsels oder Schecks durch eine juristische Person oder eine andere Einheit, die Wechsel und Schecks verwendet, ist das Siegel dieser juristischen Person oder dieser Einheit in Verbindung mit der Unterzeichnung durch ihren gesetzlichen Repräsentanten oder ihren bevollmächtigten Stellvertreter.

(3) Unterschriften auf einem Wechsel oder Scheck müssen durch die eigenen Namen der oben genannten Beteiligten erfolgen.

§ 8 Die Wechsel- bzw. Schecksumme wird gleichzeitig durch in Langform ausgeschriebene chinesische Schriftzeichen und in Ziffern vermerkt, wobei beide übereinstimmen müssen; stimmen beide nicht überein, ist der Wechsel bzw. Scheck nichtig.

§ 9 (1) Die auf einem Wechsel oder Scheck vermerkten Punkte müssen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang stehen.

(2) Die Wechsel- bzw. Schecksumme, das Datum und der Name des Zahlungsempfängers dürfen nicht geändert werden, abgeänderte Wechsel und Schecks sind nichtig.

(3) Bei anderen auf dem Wechsel bzw. Scheck vermerkten Punkten kann der ursprüngliche Verfasser Änderungen vornehmen und muß bei der Vornahme von Änderungen eine Bescheinigung unterzeichnen.

§ 10 (1) Das Ausstellen, der Erwerb und die Übertragung von Wechseln und Schecks müssen sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben richten, und ihnen müssen ehrliche Handelsbeziehungen und ehrliche Forderungs- und Schuldbeziehungen zugrunde liegen.

(2) Beim Erwerb von Wechseln und Schecks ist der Gegenwert zu leisten, das heißt, es muß ein Preis gezahlt werden, der dem entspricht, den die beiden Wechsel- bzw. Scheckbeteiligten gebilligt haben.

§ 11 (1) Wer aufgrund von Steuereinzug, Erbschaft oder Schenkung gemäß dem Gesetz Wechsel oder Schecks kostenlos erwerben kann, unterliegt keiner Beschränkung durch die Leistung eines Gegenwertes. Allerdings dürfen die Wechsel- bzw. Scheckrechte, die er genießt, nicht günstiger als die Rechte seines Vorgängers sein.

(2) Vorgänger ist ein anderer Wechsel- bzw. Scheckschuldner, der vor einem Unterzeichner eines Wechsels oder Schecks oder dem Papierinhaber unterzeichnet hat.

§ 12 (1) Wer Wechsel oder Schecks mit Mitteln des Betrugs, Diebstahls, gewaltsamen Zwangs etc. erworben hat oder wer genau weiß, daß die zuvor aufgezählten Umstände vorliegen und Wechsel oder Schecks in böser Absicht erwirbt, darf keine Wechsel- bzw. Scheckrechte genießen.

(2) Hat ein Papierinhaber aus grobem Verschulden nicht mit diesem Gesetz in Einklang stehende Wechsel oder Schecks erworben, so darf er auch keine Wechsel- bzw. Scheckrechte genießen.

§ 13 (1) Ein Wechsel- oder Scheckschuldner darf sich dem Papierinhaber nicht mit Einwendungsgründen zwischen ihm und dem Aussteller oder einem Vorgänger des Papierinhabers widersetzen. Außer wenn der Papierinhaber genau von der Existenz von Einwendungsgründen weiß, den Wechsel bzw. Scheck aber dennoch erwirbt.

(2) Ein Wechsel- oder Scheckschuldner kann dem Papierinhaber, der mit ihm selbst in einem direkten Forderungs- und Schuldverhältnis steht und nicht die vereinbarten Pflichten erfüllt, Einwendungen entgegensetzen.

(3) Einwendung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, bei der ein Wechsel- oder Scheckschuldner gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber dem Wechsel- bzw. Scheckgläubiger die Erfüllung von Pflichten verweigert.

§ 14 (1) Auf einem Wechsel oder Scheck vermerkte Punkte müssen wahr sein, sie dürfen nicht verfälscht oder geändert werden. Wer die Unterzeichnung auf einem Wechsel oder Scheck und andere vermerkte Punkte verfälscht oder ändert, muß die gesetzliche Haftung übernehmen.

(2) Gibt es auf einem Wechsel oder Scheck verfälschte Unterzeichnungen, so beeinflussen sie nicht die Wirkung anderer, echter Unterzeichnungen auf dem Wechsel bzw. Scheck.

(3) Wurden andere, auf einem Wechsel oder Scheck vermerkte Punkte abgeändert, so übernehmen diejenigen, die vor der Änderung unterzeichnet haben, die Haftung für die ursprünglich vermerkten Punkte; diejenigen, die nach der Änderung unterzeichnet haben, übernehmen die Haftung für die nach der Änderung vermerkten Punkte. Wenn nicht

differenziert werden kann, ob eine Unterzeichnung erfolgte, bevor oder nachdem der Wechsel bzw. Scheck geändert wurde, so wird sie wie eine vor der Änderung erfolgte Unterzeichnung angesehen.

§ 15 (1) Kommt ein Wechsel oder Scheck abhanden, kann derjenige, dem das Papier abhanden gekommen ist, dem Bezogenen des Wechsels bzw. Schecks rechtzeitig eine Verlustmeldung in Verbindung mit einer Zahlungssperre mitteilen, allerdings mit der Ausnahme von Wechseln und Schecks, auf denen der Bezogene nicht vermerkt ist oder bei denen es keine Möglichkeit gibt, weder den Bezogenen noch seinen Vertreter zu bestimmen.

(2) Ein Bezogener, der die Mitteilung einer Verlustmeldung in Verbindung mit einer Zahlungssperre erhalten hat, muß die Zahlung zeitweilig zurückstellen.

(3) Wem ein Papier abhanden gekommen ist, muß innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Verlustmeldung und Zahlungssperre oder, was ebenso möglich ist, nach dem Abhandenkommen des Wechsels bzw. Schecks gemäß dem Gesetz bei einem Volksgericht einen Antrag auf eine öffentliche Bekanntmachung stellen oder bei einem Volksgericht einen Prozeß anstrengen.

§ 16 Übt der Papierinhaber gegenüber den Wechsel- oder Scheckschuldnern die Wechsel- bzw. Scheckrechte aus oder wahrt er die Wechsel- bzw. Scheckrechte, so muß er am Geschäftsort und innerhalb der Geschäftszeiten der Wechsel- bzw. Scheckbeteiligten tätig werden, haben die Wechsel- bzw. Scheckbeteiligten keinen Geschäftsort, muß er an ihrem Wohnort tätig werden.

§ 17 (1) Werden Wechsel- und Scheckrechte nicht innerhalb der im folgenden aufgezählten Fristen ausgeübt, so gehen sie unter:

1. die Rechte des Papierinhabers gegenüber dem Aussteller und dem Akzeptanten zwei Jahre ab dem Fälligkeitstag des Wechsels oder Schecks, bei Sicht zahlbaren gezogenen und eigenen Wechseln zwei Jahre ab dem Ausstellungstag;
2. die Rechte des Papierinhabers gegenüber dem Aussteller eines Schecks sechs Monate ab dem Ausstellungstag;
3. das Rückgriffsrecht des Papierinhabers gegenüber den Vorgängern sechs Monate ab dem Tag der verweigerten Annahme oder der verweigerten Zahlung;
4. das erneute Rückgriffsrecht des Papierinhabers gegenüber den Vorgängern drei Monate ab dem Tag der vollständigen Zahlung oder dem Tag, an dem Klage erhoben wurde.

(2) Die Wechsel- bzw. Scheckbeteiligten haben den Ausstellungs- und den Fälligkeitstag des Wechsels bzw. Schecks gemäß dem Gesetz zu bestimmen.

§ 18 (1) Verliert ein Papierinhaber aufgrund einer Überschreitung ihrer zeitlichen Wirkung oder wegen Mängeln der auf einem Wechsel oder Scheck vermerkten Punkte die Wechsel- bzw. Scheckrechte, genießt er weiterhin zivilrechtliche Rechte und kann vom Aussteller oder vom Akzeptanten Rückerstattung seines der nicht gezahlten Wechsel- bzw. Schecksumme entsprechenden Interesses verlangen.

II. Kapitel: Gezogener Wechsel

1. Abschnitt: Ausstellung

§ 19 (1) Der gezogene Wechsel ist ein übertragbarer Anweisungsschein,⁴⁹ der durch den Aussteller ausgefertigt wird und einen Bezogenen beauftragt, bei Sicht oder an

einem festgelegten Termin bedingungslos eine bestimmte Geldsumme an einen Zahlungsempfänger oder den Papierinhaber zu zahlen.

(2) Die gezogenen Wechsel unterteilen sich in gezogene Bankwechsel und gezogene Handelswechsel.

§ 20 Die Ausstellung ist eine Wechsel- bzw. Scheckhandlung, bei der der Aussteller einen Wechsel oder Scheck ausfertigt und diesen dem Zahlungsempfänger übergibt.

§ 21 (1) Der Aussteller eines gezogenen Wechsels muß mit dem Bezogenen eine ehrliche Beziehung eines Zahlungsauftrages haben, außerdem muß er eine verlässliche Geldquelle für die Zahlung der Geldsumme des gezogenen Wechsels besitzen.

(2) Es ist nicht erlaubt, gezogene Wechsel ohne Gegenwert auszufertigen und von Banken oder anderen Wechselbeteiligten erschwindelte Geldsummen zu verwenden.

§ 22 (1) Auf einem gezogenen Wechsel sind die im folgenden aufgezählten Punkte zu vermerken:

1. die ausdrücklichen Worte *hui piao* (gezogener Wechsel);
2. ein bedingungsloser Zahlungsauftrag;
3. eine bestimmte Geldsumme;
4. der Name des Bezogenen;
5. der Name des Zahlungsempfängers;
6. das Ausstellungsdatum;
7. die Unterzeichnung des Ausstellers.

(2) Ist auf einem gezogenen Wechsel einer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Punkte nicht vermerkt, so ist der gezogene Wechsel nichtig.

§ 23 (1) Werden auf einem gezogenen Wechsel der Zahlungstermin, der Zahlungsort, der Ausstellungsort etc. vermerkt, so müssen diese klar und unmißverständlich sein.

(2) Ist auf einem gezogenen Wechsel kein Zahlungstermin vermerkt, so ist er bei Sicht zahlbar.

(3) Ist auf einem gezogenen Wechsel kein Zahlungsort vermerkt, so ist der Geschäftsort, der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bezogenen der Zahlungsort.

(4) Ist auf einem gezogenen Wechsel kein Ausstellungsort vermerkt, so ist der Geschäftsort, der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Ausstellers der Ausstellungsort.

§ 24 Auf einem gezogenen Wechsel kann man über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehende andere Punkte zur Ausstellung vermerken, allerdings haben diese vermerkten Punkte keine Wirkung auf den Wechsel.

§ 25 (1) Der Zahlungstermin kann gemäß einer der im folgenden aufgezählten Formen vermerkt werden:

1. Zahlung bei Sicht;
2. Zahlung an einem bestimmten Tag;
3. Zahlung eine bestimmte Zeit nach Ausstellung;
4. Zahlung eine bestimmte Zeit nach Sicht.

(2) Die im vorigen Absatz vorgeschriebenen Zahlungstermine sind die Fälligkeitstage des gezogenen Wechsels.

§ 26 Nachdem der Aussteller den gezogenen Wechsel ausgefertigt hat, übernimmt er sofort die Haftung in Form einer Bürgschaft für die Annahme und Bezahlung dieses gezogenen Wechsels. Wird der gezogene Wechsel nicht angenommen oder bezahlt, muß der Aussteller dem Papierinhaber die in den §§ 70, 71 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Geldbeträge und Aufwendungen erstatten.

2. Abschnitt: Indossament

§ 27 (1) Der Papierinhaber kann die Wechsel- oder Scheckrechte auf einen anderen übertragen oder ein bestimmtes Wechsel- oder Scheckrecht einem anderen zur Ausübung verleihen.

(2) Vermerkt der Aussteller auf dem gezogenen Wechsel die Worte *bu de zhuanrang* (nicht übertragbar), so ist der gezogene Wechsel nicht übertragbar.

(3) Beim Ausüben der im ersten Absatz vorgeschriebenen Rechte muß der Papierinhaber den gezogenen Wechsel indossieren und übergeben.

(4) Das Indossament ist eine Wechsel- bzw. Scheckhandlung, bei der man auf der Rückseite eines Wechsels oder Schecks oder auf einem angehefteten Blatt diesbezügliche Punkte vermerkt und unterzeichnet.

§ 28 (1) Kann die Wechselurkunde die Bedürfnisse des Indossanten beim Vermerken von Punkten nicht befriedigen, kann man zusätzlich ein angeheftetes Blatt beifügen, das an der Wechselurkunde angeheftet wird.

(2) Der erste, der etwas auf dem angehefteten Blatt vermerkt, muß auf der Heftstelle zwischen dem gezogenen Wechsel und dem angehefteten Blatt unterzeichnen.

§ 29 (1) Der Indossant hat das Indossament zu unterzeichnen und das Indossamentsdatum zu vermerken.

(2) Ist auf dem Indossament kein Datum vermerkt, so wird es als vor dem Fälligkeitstag des gezogenen Wechsels indossiert angesehen.

§ 30 Überträgt man einen gezogenen Wechsel per Indossament oder verleiht man per Indossament ein bestimmtes Recht an einem gezogenen Wechsel einem anderen zur Ausübung, muß man den Namen des Indossatars vermerken.

§ 31 (1) Bei einem durch Indossament übertragenen gezogenen Wechsel müssen die Indossamente ununterbrochen sein. Der Papierinhaber muß mit der Kontinuität der Indossamente seine Rechte an dem gezogenen Wechsel beweisen; hat er einen gezogenen Wechsel nicht durch indossamentarische Übertragung, sondern auf andere gesetzmäßige Art erworben, so muß er gemäß dem Gesetz Beweise erbringen, um seine Rechte an dem gezogenen Wechsel zu beweisen.

(2) Die im vorigen Absatz genannte Kontinuität der Indossamente ist, bei der Übertragung von Wechseln und Schecks, die vom Anfang bis zum Ende reichende Verbindung aufeinanderfolgender Unterzeichnungen des gezogenen Wechsels durch Indossanten, die den gezogenen Wechsel übertragen, und Indossatarn, die den gezogenen Wechsel erhalten.

§ 32 (1) Bei einem durch Indossament übertragenen gezogenen Wechsel muß der Nachfolger die Haftung für die Echtheit des Indossaments seines unmittelbaren Vorgängers übernehmen.

(2) Nachfolger sind andere Wechsel- bzw. Scheckschuldner, die nach einem Unterzeichner eines Wechsels oder Schecks unterzeichnen.

§ 33 (1) Das Indossament darf nicht bedingt sein. Werden beim Indossieren Bedingungen hinzugefügt, haben die angefügten Bedingungen keine Wirkung auf den gezogenen Wechsel.

(2) Ein Indossament, das einen Teil der Geldsumme eines gezogenen Wechsels überträgt, oder ein Indossament, das die Geldsumme eines gezogenen Wechsels verteilt auf zwei oder mehr Leute überträgt, ist nichtig.

§ 34 Hat ein Indossant auf dem gezogenen Wechsel die Worte *bu de zhuanrang* (nicht übertragbar) vermerkt, und hat sein Nachfolger wieder durch Indossament übertragen, so übernimmt der ursprüngliche Indossant gegenüber dem Indossatar des Nachfolgers keine Bürgschaftshaftung.

§ 35 (1) Sind auf dem Indossament die Worte *weituo shoukuan* (zum Zahlungsempfang beauftragt) vermerkt, so hat der Indossatar das Recht, an Stelle des Indossanten die Rechte an dem gezogenen Wechsel auszuüben, für die der Auftrag erteilt wurde. Allerdings darf der Indossatar die Rechte an dem gezogenen Wechsel nicht wieder durch Indossament übertragen.

(2) Ein gezogener Wechsel kann verpfändet werden. Beim Verpfänden muß man per Indossament die Worte *zhi ya* (Pfand) vermerken. Realisiert der Indossatar gemäß dem Gesetz sein Pfandrecht, so kann er die Rechte an dem gezogenen Wechsel ausüben.

§ 36 Wird die Annahme eines gezogenen Wechsels oder die Zahlung verweigert oder wird die Frist für die Vorlage zur Zahlung überschritten, darf man nicht mehr durch Indossament übertragen. Wird durch Indossament übertragen, so muß der Indossant die Wechselhaftung übernehmen.

§ 37 (1) Nachdem ein Indossant einen gezogenen Wechsel per Indossament übertragen hat, übernimmt er sofort die Haftung in Form einer Bürgschaft für die Annahme und Bezahlung des von seinem Nachfolger gehaltenen gezogenen Wechsels.

(2) Wird der gezogene Wechsel nicht angenommen oder bezahlt, muß der Indossant dem Papierinhaber die in den §§ 70, 71 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Geldbeträge und Aufwendungen erstatten.

3. Abschnitt: Annahme

§ 38 Die Annahme ist eine Wechsel- bzw. Scheckhandlung, bei der der Bezogene eines gezogenen Wechsels die Zahlung der Geldsumme eines gezogenen Wechsels am Fälligkeitstag des gezogenen Wechsels verspricht.

§ 39 (1) An einem bestimmten Tag oder eine bestimmte Zeit nach Ausstellung zahlbare gezogene Wechsel muß der Papierinhaber vor dem Fälligkeitstag des gezogenen Wechsels dem Bezogenen zur Annahme vorlegen.

(2) Die Vorlage zur Annahme ist eine Handlung, bei der der Papierinhaber dem Bezogenen den gezogenen Wechsel vorlegt und fordert, daß der Bezogene die Zahlung verspricht.

§ 40 (1) Eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbare Wechsel muß der Papierinhaber innerhalb eines Monats ab dem Ausstellungstag dem Bezogenen zur Annahme vorlegen.

(2) Wird ein gezogener Wechsel nicht gemäß der vorgeschriebenen Fristen zur Annahme vorgelegt, verliert der Papierinhaber gegenüber seinen Vorgängern das Rückgriffsrecht.

(3) Sofort bei Sicht zahlbare gezogene Wechsel müssen nicht zur Annahme vorgelegt werden.

§ 41 (1) Der Bezogene muß den gezogenen Wechsel, der ihm zur Annahme vorgelegt wurde, innerhalb von drei Tagen nach Empfang des Wechsels, der ihm zur Annahme vorgelegt wurde, annehmen oder die Annahme verweigern.

(2) Beim Empfang eines gezogenen Wechsels, den der Papierinhaber zur Annahme vorlegt, muß der Bezogene dem Papierinhaber eine Quittung über den Empfang des gezogenen Wechsels ausstellen. Auf der Quittung muß deutlich das Datum der Vorlage zur Annahme notiert werden, und sie ist zu unterzeichnen.

§ 42 (1) Nimmt ein Bezogener einen gezogenen Wechsel an, muß er auf der Vorderseite des gezogenen Wechsels die Worte *cheng dui* (angenommen) und das Annahmedatum vermerken, außerdem muß er unterzeichnen; bei einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln muß bei der Annahme der Zahlungstermin vermerkt werden.

(2) Ist auf einem gezogenen Wechsel das Annahmedatum nicht vermerkt worden, so ist der letzte Tag der im ersten Absatz des vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Frist das Annahmedatum.

§ 43 Die Annahme eines gezogenen Wechsels durch den Bezogenen darf nicht bedingt sein; ist eine Annahme bedingt, wird sie als verweigert angesehen.

§ 44 Nachdem der Bezogene einen gezogenen Wechsel angenommen hat, muß er die Haftung für die Zahlung bei Fälligkeit übernehmen.

4. Abschnitt: Bürgschaft

§ 45 Die Schuld aus einem gezogenen Wechsel kann von einem Bürgen als Bürgschaftshaftung übernommen werden. Die Rolle des Bürgen hat ein nicht zu den Schuldnern des gezogenen Wechsels gehörender Dritter zu übernehmen.

§ 46 Der Bürge muß auf dem gezogenen Wechsel oder auf einem angehefteten Blatt die im folgenden aufgezählten Punkte vermerken:

1. die ausdrücklichen Worte *bao zheng* (Bürgschaft);
2. den Namen und den Wohnort des Bürgen;
3. den Namen desjenigen, für den gebürgt wird;
4. das Datum der Bürgschaft;
5. die Unterzeichnung des Bürgen.

§ 47 (1) Hat der Bürge auf dem gezogenen Wechsel oder einem angehefteten Blatt nicht den dritten Punkt des vorigen Paragraphen vermerkt, so ist bei schon angenommenen gezogenen Wechseln der Akzeptant derjenige, für den gebürgt wird; bei nicht angenommenen gezogenen Wechseln ist der Aussteller derjenige, für den gebürgt wird.

(2) Hat der Bürge auf dem gezogenen Wechsel oder einem angehefteten Blatt nicht den vierten Punkt des vorigen Paragraphen vermerkt, so ist das Ausstellungsdatum das Datum der Bürgschaft.

§ 48 Die Bürgschaft darf nicht bedingt sein; ist sie bedingt, so beeinflusst dies nicht die Haftung aus der Bürgschaft für den gezogenen Wechsel.

§ 49 Der Bürge übernimmt die Haftung aus der Bürgschaft gegenüber Rechten an gezogenen Wechseln, die solche Papierinhaber genießen, die einen Wechsel gemäß dem Ge-

setz erworben haben. Allerdings mit der Ausnahme des Falles, daß die Schuld desjenigen, für den gebürgt wird, wegen Mängeln der auf dem gezogenen Wechsel vermerkten Punkte nichtig ist.

§ 50 Bei einem verbürgten gezogenen Wechsel muß der Bürge mit demjenigen, für den er sich verbürgt hat, gegenüber dem Papierinhaber die Haftung als Gesamtschuldner übernehmen. Wird der gezogene Wechsel nach Fälligkeit nicht bezahlt, so hat der Papierinhaber das Recht, vom Bürgen die Zahlung zu verlangen, und der Bürge muß die volle Summe zahlen.

§ 51 Gibt es zwei oder mehr Bürgen, übernehmen die Bürgen gemeinsam die Haftung als Gesamtschuldner.

§ 52 Nachdem der Bürge die Wechselschuld getilgt hat, kann er das Rückgriffsrecht des Papierinhabers gegenüber demjenigen, für den gebürgt wurde, und dessen Vorgängern ausüben.

5. Abschnitt: Zahlung

§ 53 (1) Der Papierinhaber muß gemäß der im folgenden aufgezählten Fristen (den Wechsel) zur Zahlung vorlegen:

1. sofort bei Sicht zahlbare gezogene Wechsel sind dem Bezogenen innerhalb eines Monats ab dem Ausstellungstag zur Zahlung vorzulegen;

2. gezogene Wechsel, die an einem bestimmten Tag, eine bestimmte Zeit nach Ausstellung oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, sind dem Akzeptanten innerhalb von zehn Tagen ab dem Fälligkeitstag zur Zahlung vorzulegen.

(2) Legt der Papierinhaber (den Wechsel) nicht gemäß der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Fristen zur Zahlung vor, übernimmt der Akzeptant oder der Bezogene, nachdem der Papierinhaber eine Erklärung gegeben hat, weiterhin gegenüber dem Papierinhaber die Haftung für die Zahlung.

(3) Wird dem Bezogenen durch eine zum Zahlungsempfang beauftragte Bank oder ein Austauschsystem für Wechsel und Schecks (der Wechsel) zur Zahlung vorgelegt, so wird das so angesehen, als hätte der Papierinhaber (den Wechsel) zur Zahlung vorgelegt.

§ 54 Hat der Papierinhaber (den Wechsel) gemäß den Vorschriften des vorigen Paragraphen zur Zahlung vorgelegt, muß der Bezogene am selben Tag die volle Summe zahlen.

§ 55 Hat der Papierinhaber die Zahlung erhalten, muß er auf dem gezogenen Wechsel durch Unterschrift den Empfang bestätigen und dem Bezogenen den gezogenen Wechsel übergeben. Hat der Papierinhaber eine Bank zum Zahlungsempfang beauftragt und überweist die Bank, die den Auftrag erhalten hat, die Geldsumme des in Vertretung erhaltenen gezogenen Wechsels auf das Konto des Papierinhabers, so wird das ebenso angesehen, als sei der Empfang durch Unterschrift bestätigt worden.

§ 56 (1) Die Haftung der durch den Papierinhaber zum Zahlungsempfang beauftragten Bank beschränkt sich darauf, gemäß der auf dem gezogenen Wechsel vermerkten Punkte die Geldsumme des gezogenen Wechsels auf das Konto des Papierinhabers zu überweisen.

(2) Die Haftung der durch den Bezogenen zur Zahlung

beauftragten Bank beschränkt sich darauf, gemäß der auf dem gezogenen Wechsel vermerkten Punkte die Geldsumme des gezogenen Wechsels vom Konto des Bezogenen zu zahlen.

§ 57 (1) Bei der Zahlung muß der Bezogene, ebenso wie der von ihm zur Zahlung Beauftragte, die Kontinuität der Indossamente des gezogenen Wechsels überprüfen, außerdem muß er eine gesetzmäßige Identitätsbescheinigung oder gültige Papiere desjenigen überprüfen, der (den Wechsel) zur Zahlung vorlegt.

(2) Zahlt der Bezogene, ebenso wie der von ihm zur Zahlung Beauftragte, in böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit, so muß er selbst die Haftung übernehmen.

§ 58 Zahlt der Bezogene bei einem an einem bestimmten Tag, eine bestimmte Zeit nach Ausstellung oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel vor dem Fälligkeitstag, so hat der Bezogene selbst die sich ergebende Haftung zu übernehmen.

§ 59 (1) Handelt es sich bei der Geldsumme eines gezogenen Wechsels um eine ausländische Währung, wird gemäß dem Marktumtauschkurs des Zahlungstages in Renminbi gezahlt.

(2) Haben die Beteiligten eines gezogenen Wechsels über die Art der Währung der Bezahlung des gezogenen Wechsels etwas anderes vereinbart, wird dieser Vereinbarung gefolgt.

§ 60 Nachdem der Bezogene gemäß dem Gesetz die volle Summe gezahlt hat, ist die Haftung aller Schuldner des gezogenen Wechsels aufgehoben.

6. Abschnitt: Rückgriffsrecht

§ 61 (1) Wird bei Fälligkeit eines gezogenen Wechsels die Zahlung verweigert, kann der Papierinhaber gegenüber den Indossanten, dem Aussteller sowie gegenüber anderen Schuldnern des gezogenen Wechsels das Rückgriffsrecht ausüben.

(2) Liegt vor dem Fälligkeitstag eines gezogenen Wechsels einer der im folgenden aufgezählten Umstände vor, kann der Papierinhaber ebenfalls das Rückgriffsrecht ausüben:

1. die Annahme des gezogenen Wechsels wird verweigert;
2. der Akzeptant oder der Bezogene stirbt oder taucht unter;
3. über den Akzeptanten oder Bezogenen wurde gemäß dem Gesetz der Konkurs erklärt oder er wurde angewiesen, die geschäftlichen Aktivitäten einzustellen.

§ 62 (1) Übt der Papierinhaber das Rückgriffsrecht aus, muß er Bescheinigungen über die verweigerte Annahme oder die verweigerte Zahlung erbringen.

(2) Wird die Vorlage des Inhabers zur Annahme oder zur Zahlung zurückgewiesen, muß der Akzeptant oder der Bezogene eine Bescheinigung über die Weigerung oder ein Dokument über die Gründe der Zurückweisung des Papiers ausstellen. Stellt dieser keine Bescheinigung über die Weigerung oder kein Dokument über die Gründe der Zurückweisung des Papiers aus, muß er die daraus folgende zivilrechtliche Haftung übernehmen.

§ 63 Kann der Papierinhaber wegen des Todes oder des Untertauchens des Akzeptanten oder Bezogenen oder aus anderen Gründen keine Bescheinigung über die Weigerung bekommen, so kann er gemäß dem Gesetz andere diesbezügliche Bescheinigungen bekommen.

§ 64 (1) Wurde über dem Akzeptanten oder dem Bezogenen von einem Volksgericht gemäß dem Gesetz der Konkurs erklärt, so hat ein diesbezügliches amtliches Schreiben des Volksgerichts die Wirkung einer Bescheinigung über die Weigerung.

(2) Wurde der Akzeptant oder der Bezogene wegen Gesetzesverstößen angewiesen, die geschäftlichen Aktivitäten einzustellen, so hat die diesbezügliche Straffentscheidung der verantwortlichen Verwaltungsbehörde die Wirkung einer Bescheinigung über die Weigerung.

§ 65 Kann der Papierinhaber keine Bescheinigung über die Weigerung und kein Dokument über die Gründe der Zurückweisung des Papiers vorlegen oder liefert er nicht gemäß der vorgeschriebenen Fristen andere gesetzmäßige Bescheinigungen, so verliert er gegenüber seinen Vorgängern das Rückgriffsrecht. Allerdings muß der Akzeptant oder der Bezogene weiterhin die Haftung gegenüber dem Papierinhaber übernehmen.

§ 66 (1) Der Papierinhaber muß innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an dem er die Bescheinigung über die verweigerte Annahme oder die verweigerte Zahlung erhalten hat, seinem Vorgänger schriftlich den verweigerten Sachverhalt mit Begründung mitteilen; dieser Vorgänger muß innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an dem er die Mitteilung erhalten hat, schriftlich wiederum seinem Vorgänger Mitteilung machen. Der Papierinhaber kann auch an alle Schuldner des gezogenen Wechsels gleichzeitig schriftliche Mitteilungen ausgeben.

(2) Hat der Papierinhaber nicht gemäß der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Fristen Mitteilung gemacht, kann er weiterhin das Rückgriffsrecht ausüben. Wird wegen des Fristaufschubs einer Mitteilung seinen Vorgängern ein Schaden verursacht, so übernehmen die Beteiligten des gezogenen Wechsels, die nicht gemäß der vorgeschriebenen Fristen Mitteilung gemacht haben, die Haftung für den Ersatz dieses Schadens, allerdings wird die ersetzte Geldsumme durch die Geldsumme des gezogenen Wechsels begrenzt.

(3) Wer innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eine Mitteilung gemäß der gesetzlich bestimmten Adresse oder einer vereinbarten Adresse mit der Post absendet, wird so angesehen, als habe er die Mitteilung schon ausgegeben.

§ 67 Gemäß dem ersten Absatz des vorigen Paragraphen erfolgte schriftliche Mitteilungen müssen deutlich die wesentlichen, auf dem gezogenen Wechsel vermerkten Punkte benennen und deutlich machen, daß dieser gezogene Wechsel zurückgewiesen wurde.

§ 68 (1) Der Aussteller, die Indossanten, der Akzeptant und die Bürgen eines gezogenen Wechsels übernehmen gegenüber dem Papierinhaber die Haftung als Gesamtschuldner.

(2) Der Papierinhaber kann, nicht gemäß der Reihenfolge der Schuldner des gezogenen Wechsels, gegen jeden einzelnen von ihnen, gegen mehrere oder gegen alle das Rückgriffsrecht ausüben.

(3) Hat der Papierinhaber bereits auf einen einzelnen oder mehrere Schuldner des gezogenen Wechsels zurückgegriffen, kann er gegen die anderen Schuldner des gezo-

genen Wechsels weiterhin das Rückgriffsrecht ausüben. Nachdem ein im Rückgriff in Anspruch Genommener die Schulden getilgt hat, genießt er die gleichen Rechte wie ein Papierinhaber.

§ 69 Ist der Papierinhaber der Aussteller, besteht kein Rückgriffsrecht gegenüber seinen Vorgängern. Ist der Papierinhaber ein Indossant, besteht kein Rückgriffsrecht gegenüber seinen Nachfolgern.

§ 70 (1) Übt der Papierinhaber das Rückgriffsrecht aus, kann er verlangen, daß die im Rückgriff in Anspruch Genommenen die im folgenden aufgezählten Geldsummen und Aufwendungen zahlen:

1. die Geldsumme des gezogenen Wechsels, deren Zahlung verweigert wurde;
2. die gemäß dem von der Chinesischen Volksbank vorgeschriebenen Zinssatz berechneten Zinsen auf die Geldsumme des gezogenen Wechsels vom Fälligkeitstag oder vom Tag der Vorlage zur Zahlung bis zum Tag der Tilgung;
3. die Aufwendungen für den Erwerb der Bescheinigungen über die Weigerungen und für die Ausgabe der Mitteilungsschreiben.

(2) Tilgt der im Rückgriff in Anspruch Genommene die Schulden, muß der Papierinhaber den gezogenen Wechsel und die Bescheinigungen über die Weigerungen herausgeben und Quittungen über die erhaltenen Zinsen und Aufwendungen ausstellen.

§ 71 Nachdem der im Rückgriff in Anspruch Genommene gemäß den Vorschriften des vorigen Paragraphen vollständig gezahlt hat, kann er gegenüber anderen Schuldnern des gezogenen Wechsels das wiederholte Rückgriffsrecht ausüben und verlangen, daß die anderen Schuldner des gezogenen Wechsels die im folgenden aufgezählten Geldbeträge und Aufwendungen zahlen:

1. die bereits vollständig gezahlte, ganze Geldsumme;
2. die gemäß dem von der Chinesischen Volksbank festgelegten Zinssatz berechneten Zinsen auf die obige Geldsumme vom Tag der vollständigen Zahlung bis zum Tag der vollständigen Bezahlung des wiederholten Rückgriffs;
3. die Aufwendungen für die Ausgabe der Mitteilungsschreiben.

(2) Erhält derjenige, der im Rückgriff in Anspruch genommen wurde und das wiederholte Rückgriffsrecht ausübt, die vollständige Zahlung, muß er den gezogenen Wechsel und die Bescheinigungen über die Weigerungen herausgeben und Quittungen über den Empfang der Zinsen und Aufwendungen zur Verfügung ausstellen.

§ 72 Nachdem der im Rückgriff in Anspruch Genommene gemäß der Vorschriften der beiden vorangegangenen Paragraphen die Schulden getilgt hat, ist seine Haftung aufgehoben.

III. Kapitel: Eigener Wechsel

§ 73 (1) Der eigene Wechsel ist ein übertragbarer Anweisungsschein, den der Aussteller ausfertigt und bei dem er verspricht, bei Sicht bedingungslos eine bestimmte Geldsumme an einen Zahlungsempfänger oder Papierinhaber selbst zu zahlen.

(2) Eigene Wechsel im Sinne dieses Gesetzes sind eigene Bankwechsel.

§ 74 Der Aussteller eines eigenen Wechsels muß eine verläßliche Geldquelle für die Zahlung der Geldsumme des eigenen Wechsels besitzen und für die Zahlung bürgen.

§ 75 Die Chinesische Volksbank hat die Eignung eines Ausstellers eines eigenen Wechsels zu überprüfen und das konkrete Verwaltungsverfahren vorzuschreiben.

§ 76 (1) Auf einem eigenen Wechsel sind die im folgenden aufgezählten Punkte zu vermerken:

1. die ausdrücklichen Worte *ben piao* (eigener Wechsel);
2. ein unbedingtes Zahlungsverprechen;
3. eine bestimmte Geldsumme;
4. der Name des Zahlungsempfängers;
5. das Ausstellungsdatum;
6. die Unterzeichnung des Ausstellers.

(2) Ist auf einem eigenen Wechsel einer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Punkte nicht vermerkt, so ist der eigene Wechsel nichtig.

§ 77 (1) Werden auf einem eigenen Wechsel der Zahlungsort, der Ausstellungsort und andere Punkte vermerkt, müssen sie klar und unmißverständlich sein.

(2) Ist auf dem eigenen Wechsel kein Zahlungsort vermerkt, ist der Geschäftsort des Ausstellers der Zahlungsort.

(3) Ist auf dem eigenen Wechsel kein Ausstellungsort vermerkt, ist der Geschäftsort des Ausstellers der Ausstellungsort.

§ 78 Legt der Papierinhaber (den Wechsel) zur Sicht vor, muß der Aussteller die Haftung für die Zahlung übernehmen.

§ 79 Bei eigenen Wechseln darf die Zahlungsfrist längstens zwei Monate ab dem Ausstellungstag nicht überschreiten.

§ 80 Hat der Inhaber eines eigenen Wechsels (den Wechsel) nicht gemäß der vorgeschriebenen Frist zur Sicht vorgelegt, verliert er gegenüber den Vorgängern, abgesehen von dem Aussteller, das Rückgriffsrecht.

§ 81 (1) Für die Handlungen des Indossaments, der Bürgschaft und der Zahlung eines eigenen Wechsels sowie für die Ausübung des Rückgriffsrechts eines eigenen Wechsels gelten, abgesehen von den Vorschriften dieses Kapitels, die Vorschriften des zweiten Kapitels dieses Gesetzes über gezogene Wechsel.

(2) Für die Handlung der Ausstellung eines eigenen Wechsels gelten, abgesehen von den Vorschriften dieses Kapitels, die Vorschriften des § 24 dieses Gesetzes über gezogene Wechsel.

IV. Kapitel: Scheck

§ 82 Der Scheck ist ein übertragbarer Anweisungsschein, der vom Aussteller ausgefertigt wird und eine Bank oder eine andere Finanzorganisation, die sich gewerblich damit befaßt, Scheckkonten zu führen, beauftragt, bei Sicht bedingungslos eine bestimmte Geldsumme an einen Zahlungsempfänger oder den Papierinhaber zu zahlen.

§ 83 (1) Bei der Eröffnung eines Scheckdepotikontos muß der Antragsteller seinen eigenen Namen verwenden und gesetzmäßige Papiere vorlegen, die seine Identität beweisen.

(2) Eröffnet man ein Scheckdepotikonto und nimmt man Schecks zur Benutzung entgegen, muß man kreditwürdig sein und ein bestimmtes Kapital anlegen.

(3) Bei der Eröffnung eines Scheckdepotikontos muß der Antragsteller ein Muster der Unterschrift seines eigenen Namens und ein Stempelmuster hinterlegen.

§ 84 (1) Gegen einen Scheck kann man Bargeld abheben, ebenso kann man Geld überweisen; wird er zur Geldüberweisung benutzt, muß man dies auf der Vorderseite des Schecks angeben.

(2) Werden Schecks speziell zum Abheben von Bargeld benutzt, kann man sie gesondert als Barschecks ausstellen; Barschecks können nur zum Abheben von Bargeld verwendet werden.

(3) Werden Schecks speziell zur Geldüberweisung benutzt, kann man sie als Verrechnungsschecks ausstellen, Verrechnungsschecks können nur zur Geldüberweisung und dürfen nicht zum Abheben von Bargeld verwendet werden.

§ 85 (1) Auf einem Scheck sind die im folgenden aufgezählten Punkte zu vermerken:

1. die ausdrücklichen Worte *zhi piao* (Scheck);
2. ein bedingungsloser Zahlungsauftrag;
3. eine bestimmte Geldsumme;
4. der Name des Bezogenen;
5. das Ausstellungsdatum;
6. die Unterzeichnung des Ausstellers.

(2) Ist auf dem Scheck einer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Punkte nicht vermerkt, so ist der Scheck nichtig.

§ 86 Der Aussteller kann die Vollmacht erteilen, auf dem Scheck eine Geldsumme zu ergänzen, ein noch nicht ausgefüllter Scheck darf nicht benutzt werden.

§ 87 (1) Ist auf dem Scheck der Name des Zahlungsempfängers nicht vermerkt, kann er mit Vollmacht des Ausstellers ergänzt werden.

(2) Ist auf dem Scheck kein Zahlungsort vermerkt, so ist der Geschäftsort des Bezogenen der Zahlungsort.

(3) Ist auf dem Scheck kein Ausstellungsort vermerkt, so ist der Geschäftsort, Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltort des Ausstellers der Ausstellungsort.

(4) Der Aussteller kann sich auf dem Scheck selbst als den Zahlungsempfänger vermerken.

§ 88 (1) Die vom Aussteller des Schecks ausgefertigte Schecksumme darf die tatsächliche Geldsumme der Spareinlagen bei dem Bezogenen zur Zeit der Zahlung nicht überschreiten.

(2) Überschreitet die vom Aussteller ausgefertigte Schecksumme die tatsächliche Geldsumme der Spareinlagen bei dem Bezogenen zur Zeit der Zahlung, so handelt es sich um einen ungedeckten Scheck. Einen ungedeckten Scheck auszufertigen, ist verboten.

§ 89 Der Aussteller eines Schecks darf keinen Scheck ausstellen, der nicht mit dem von ihm hinterlegten Muster der Unterschrift des eigenen Namens oder dem Stempelmuster übereinstimmt.

§ 90 (1) Der Aussteller muß gemäß der ausgefertigten Schecksumme die Haftung in Form einer Bürgschaft für die Zahlung gegenüber dem Papierinhaber übernehmen.

(2) Sind die Spareinlagen des Ausstellers bei dem Bezogenen ausreichend für die Zahlung der Schecksumme, muß der Bezogene an diesem Tag die volle Summe zahlen.

§ 91 Der Scheck ist auf die Zahlbarkeit bei Sicht beschränkt, man darf nicht anderweitig einen Zahlungstermin vermerken. Wird anderweitig ein Zahlungstermin vermerkt, so ist dieser Vermerk nichtig.

§ 92 (1) Der Inhaber eines Schecks muß (den Scheck) innerhalb von zehn Tagen ab dem Ausstellungstag zur Zahlung vorlegen; bei solchen Schecks, die in einem fremden Land benutzt werden, hat die Chinesische Volksbank gesondert Fristen für deren Vorlage zur Zahlung vorzuschreiben.

(2) Wird die Frist zur Zahlungsvorlage überschritten, steht es dem Bezogenen frei, die Zahlung nicht zu leisten; leistet der Bezogene die Zahlung nicht, muß der Aussteller weiterhin gegenüber dem Papierinhaber die Wechsel- bzw. Scheckhaftung übernehmen.

§ 93 Hat der Bezogene gemäß dem Gesetz die Schecksumme gezahlt, übernimmt er gegenüber dem Aussteller nicht wieder die Haftung für den erhaltenen Zahlungsauftrag und gegenüber dem Papierinhaber nicht wieder die Haftung für die Zahlung, allerdings mit der Ausnahme des Falles, daß der Bezogene in böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit zahlt.

§ 94 (1) Für die Handlungen des Indossaments und der Bezahlung von Schecks sowie für die Ausübung des Rückgriffsrechts gelten, abgesehen von den Vorschriften dieses Kapitels, die Vorschriften des zweiten Kapitels dieses Gesetzes über gezogene Wechsel.

(2) Für die Handlung der Ausstellung von Schecks gelten, abgesehen von den Vorschriften dieses Kapitels, die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes über gezogene Wechsel.

V. Kapitel: Die Geltung von Gesetzen bei Wechseln und Schecks mit Auslandsberührung

§ 95 (1) Die Geltung von Gesetzen bei Wechseln und Schecks mit Auslandsberührung bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Kapitels.

(2) Wechsel und Schecks mit Auslandsberührung im Sinne des vorigen Absatzes sind Wechsel und Schecks, bei denen von den Handlungen der Ausstellung, des Indossaments, der Annahme, der Bürgschaft, der Zahlung etc. sowohl etwas innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China als auch etwas außerhalb der Grenzen der Volksrepublik China stattgefunden hat.

§ 96 (1) Enthalten die internationalen Verträge, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, und dieses Gesetz ungleiche Vorschriften, so gelten die Vorschriften der internationalen Verträge, allerdings mit der Ausnahme des Falles, daß die Volksrepublik China Vorbehaltsklauseln erklärt hat.

(2) Enthalten dieses Gesetz und die internationalen Verträge, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, keine Vorschriften, können auch internationale Gepflogenheiten gelten.

§ 97 (1) Für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit von Wechsel- und Scheckschuldern gelten die Gesetze ihres eigenen Landes.

(2) Für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit von Wechsel- und Scheckschuldern gelten die Gesetze des Handlungsortes, wenn sie gemäß den Gesetzen ihres eigenen Landes geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, gemäß den Gesetzen des Handlungsortes aber voll geschäftsfähig sind.

§ 98 (1) Für die bei der Ausstellung von gezogenen und eigenen Wechseln vermerkten Punkte gelten die Gesetze des Ausstellungsortes.

(2) Für die bei der Ausstellung von Schecks vermerkten Punkte gelten die Gesetze des Ausstellungsortes, nach Vereinbarung der Beteiligten können auch die Gesetze des Zahlungsortes gelten.

§ 99 Für die Handlungen des Indossaments, der Annahme, der Zahlung und der Bürgschaft für einen Wechsel oder Scheck gelten die Gesetze des Handlungsortes.

§ 100 Für die Fristen der Ausübung des Rückgriffsrechts eines Wechsels oder Schecks gelten die Gesetze des Ausstellungsortes.

§ 101 Für die Vorlagefristen von Wechseln und Schecks, für die Art der Bescheinigungen über Weigerungen und für die Fristen, in denen die Bescheinigungen über Weigerungen zur Verfügung zu stellen sind, gelten die Gesetze des Zahlungsortes.

§ 102 Beim Abhandenkommen eines Wechsels oder Schecks gelten für das Verfahren, nach dem der, dem das Papier abhanden gekommen ist, die Aufrechterhaltung der Wechsel- bzw. Scheckrechte verlangt, die Gesetze des Zahlungsortes.

VI. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 103 Liegt eine der im folgenden aufgezählten Wechsel- oder Scheckbetrugshandlungen vor, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung ermittelt:

1. wenn man einen Wechsel oder Scheck verfälscht oder ändert;
2. wenn man einen verfälschten oder geänderten Wechsel oder Scheck absichtlich benutzt;
3. wenn man einen ungedeckten Scheck oder absichtlich einen Scheck ausstellt, der nicht mit dem hinterlegten Unterschriftsmuster des eigenen Namens oder mit dem hinterlegten Stempelmuster übereinstimmt, um Vermögen zu erschwindeln;
4. wenn man einen gezogenen oder eigenen Wechsel auf eine nicht verlässliche Geldquelle ausstellt, um Gelder zu erschwindeln;
5. wenn der Aussteller eines gezogenen oder eigenen Wechsels beim Ausstellen falsche Vermerke macht, um Vermögen zu erschwindeln;
6. wenn man betrügerisch Wechsel oder Schecks anderer benutzt oder absichtlich überfällige oder verfallene Wechsel oder Schecks gebraucht, um Vermögen zu erschwindeln;
7. wenn der Bezogene mit dem Aussteller oder dem Papierinhaber kolludiert, um eine der zuvor aufgezählten Handlungen auszuführen.

§ 104 Liegt eine der im vorigen Paragraphen aufgezählten Handlungen vor, ist die Sachlage geringfügig und wurde kein Verbrechen begangen, wird gemäß den betreffenden staatlichen Vorschriften eine Verwaltungsstrafe verhängt.

§ 105 (1) Kommt das Personal von Finanzorganisationen bei Wechsel- oder Scheckgeschäften seinen Verpflichtungen nicht nach und nimmt es gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößende Wechsel oder Schecks an, bezahlt sie oder verbürgt sich für sie, wird eine Disziplinarstrafe verhängt; wird ein schwerwiegender Schaden verursacht und ein Verbrechen begangen, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung ermittelt.

(2) Wird wegen des Personals einer Finanzorganisation aufgrund einer Handlung des vorigen Absatzes den Beteiligten ein Schaden verursacht, haben diese Finanzorganisation und der direkt haftende Mitarbeiter die Schadensersatzhaftung zu übernehmen.

§ 106 (1) Läßt der Bezogene eines Wechsels oder Schecks einen bei Sicht zahlbaren oder fälligen Wechsel oder Scheck absichtlich unerledigt und verzögert er die Zahlung, hat die Finanzverwaltungsbehörde eine Geldstrafe zu verhängen, gegenüber dem direkt verantwortlichen Mitarbeiter hat sie eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

(2) Läßt der Bezogene eines Wechsels oder Schecks das Papier absichtlich unerledigt, verzögert er die Zahlung und verursacht dem Papierinhaber einen Schaden, übernimmt er gemäß dem Gesetz die Schadensersatzhaftung.

§ 107 Bei anderen Handlungen, die, abgesehen von der Übernahme einer Schadensersatzhaftung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes, gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, muß, wer anderen einen Schaden verursacht, gemäß dem Gesetz die zivilrechtliche Haftung übernehmen.

VII. Kapitel: Ergänzungsbestimmungen

§ 108 (1) Für die Berechnung aller in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen gelten die Regelungen der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts über die Berechnung von Zeiten.

(2) Werden Fristen nach Monaten berechnet, wird gemäß dem entsprechenden Tag des Fälligkeitsmonats kalkuliert; gibt es keinen entsprechenden Tag, so ist der letzte Tag des Monats der Fälligkeitstag.

§ 109 (1) Die Muster für gezogene Wechsel, eigene Wechsel und Schecks müssen einheitlich sein.

(2) Die Chinesische Volksbank hat die Muster für Wechsel- und Scheckkunden und die Verwaltungsmethoden für ihre Herstellung vorzuschreiben.

§ 110 Das genaue Durchführungsverfahren für die Verwaltung von Wechseln und Schecks ist von der Chinesischen Volksbank gemäß diesem Gesetz zu erlassen und tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

§ 111 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

* * * * *

Anmerkungen

1) Literatur zum Wechsel- und Scheckrecht der VR China allgemein: Zhao Xinhua, *Piaojufa* (Wechsel- und Scheckrecht), Changchun/Jilin 1994; Wu Shao Ping/ Wang Wang Qiu, *Piaojufa Quanshu* (Enzyklopädie des Wechsel- und Scheckrechts), Beijing 1994.

- 2) Abgedruckt in *Fazhi Ribao* (FZRB) vom 14. 5. 1995, S. 2; *Jingji Ribao/Economic Daily* vom 14.5.1995, S. 2; *Zhongguo Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan Gongbao*, 1995 Nr. 2, S. 51.
- 3) § 2 (1) Wechsel- und Scheckgesetz (§§ ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des hier besprochenen Wechsel- und Scheckgesetzes der VR China).
- 4) Abgedruckt in *Jiefang Ribao* (Shanghai) vom 1.8.1989, S. 5; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 24.7.89/1.
- 5) *China Daily, Business Weekly* vom 21.-27.5.1995, S. 3.
- 6) Verabschiedet am 18.3.1995, in Kraft getreten am 21.3.1995; abgedruckt in FZRB vom 22.3.1995, S. 2.
- 7) Verabschiedet am 10.5.1995, in Kraft getreten am 1.7.1995; abgedruckt in FZRB vom 12.5.1995, S. 2.
- 8) *South China Morning Post* (SCMP) vom 4.4.1994, 11.4.1994, 6.7.1994, 6.4.1995.
- 9) Zhao, a.a.O., S. 36 f; FZRB vom 9.5.1995, S. 1.
- 10) *China Daily* vom 18.5.1995, S. 4; FZRB vom 14.5.1995, S. 1.
- 11) *China Daily, Business Weekly* vom 21.-27.5.1995, S. 3.
- 12) Wu/Wang, a.a.O., S. 18.
- 13) Zhao, a.a.O., S. 26.
- 14) Zhao, a.a.O., S. 26.
- 15) Zhao, a.a.O., S. 26 f.
- 16) Am 19.12. von der Chinesischen Volksbank herausgegeben; abgedruckt in Wang Huaian, *Zhonghua Renmin Gongheguo Falü Quanshu/Collection of Laws of the People's Republic of China*, Changchun 1989, S. 799; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 19.12.88/1.
- 17) *China Daily* vom 18.5.1995, S. 4.
- 18) *China Daily, Business Weekly* vom 21.-27.5.1995, S. 3.
- 19) *China Daily* vom 18.5.1995, S. 4.
- 20) Zhao, a.a.O., S. 35.
- 21) Hinweis bei Zhao, a.a.O., S. 36, ohne Quellenangabe.
- 22) Hinweis bei Zhao, a.a.O., S. 36, ohne Quellenangabe.
- 23) Abgedruckt in Jiang Qiwu/Zhou Haowen, *Yinhang Xindai Guanlixü Cankao Ziliao* (Material zur Kreditsteuerung der Banken), Beijing 1985, S. 385; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 4.12.84/1.
- 24) Abgedruckt in Jiang Qiwu/Zhou Haowen, *Yinhang Xindai Guanlixü Cankao Ziliao* (Material zur Kreditsteuerung der Banken), Beijing 1985, S. 388; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 8.86/1.
- 25) Abgedruckt in *Jingji Cankao/Economic Information* vom 9.9.1987, S. 4.
- 26) Abgedruckt in Wang Huaian, *Zhonghua Renmin Gongheguo Falü Quanshu/Collection of Laws of the People's Republic of China*, Changchun 1989, S. 799; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 19.12.88/1.
- 27) Abgedruckt in *Jiefang Ribao* (Shanghai) vom 1.8.1989, S. 5.
- 28) Hinweis in *The Encyclopedia of Chinese Law, Asia Law and Practice*, Hong Kong 1993, S. 341.
- 29) Zhao, a.a.O., S. 3 ff.
- 30) Zhao, a.a.O., S. 6.
- 31) Wu/Wang, a.a.O., S. 18; Zhao, a.a.O., S. 10 f.
- 32) Vgl. Frank Münzel, *Chinas Recht*, 19.12.88/1, Anm. 3.
- 33) *Zhonghua Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan Gongbao*, 1994, Heft Nr. 4, S. 153 ff.; 1995, Heft Nr. 1, S. 30 ff.
- 34) Vgl. auch Wu/Wang, a.a.O., S. 20 links Mitte.
- 35) *China Daily* vom 18.5.1995, S. 4.
- 36) Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang, *Wechselgesetz und Scheckgesetz*, 19. Auflage, München 1995, WG Rdnr. 4.
- 37) Wu/Wang, a.a.O., S. 46 rechts Mitte; Zhao, a.a.O., S. 12.
- 38) Wu/Wang, a.a.O., S. 44 rechts unten; Zhao, a.a.O., S. 12.
- 39) "WG" dient hier und im folgenden als Abkürzung für das deutsche Wechselgesetz.
- 40) *Zhongguo Zhengquanbao/China Securities* vom 10.5.1995, S. 1.
- 41) Wu/Wang, a.a.O., S. 21 f.
- 42) § 5 (4) Shanghaier Bestimmungen.
- 43) FZRB vom 14.5.1995, S. 1; *China Daily* vom 18.5.1995, S. 4.
- 44) FZRB vom 9.5.1995, S. 1.
- 45) *Zhongguo Zhengquanbao/China Securities* vom 10.5.1995, S. 1.
- 46) FZRB vom 25.1.1995, S. 6; 11.2.1995, S. 1.
- 47) *China Daily, Business Weekly* vom 21.-27.5.1995, S. 3.
- 48) Wörtlich: *piaojufa*; zur Begründung der teilweise umständlich erscheinenden Übersetzung von *piaojufa* mit "Wechsel und Scheck" siehe oben Teil A.3.
- 49) Der gezogene Wechsel ist ein *piaojufa*. Eine Übersetzung mit "Wechsel und Scheck" ergibt hier keinen Sinn. An dieser Stelle soll jedoch die rechtliche Qualität des gezogenen Wechsel beschrieben werden, daher wurde eine die Eigenschaften eines *piaojufa* umschreibende Übersetzung gewählt (siehe oben Teil A.3.).